

BEUTH HOCHSCHULE FÜR TECHNIK BERLIN
und
HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Studien- und Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Facility Management

Abschluss: Bachelor of Science (B.Sc.)

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften - Technik und Leben vom 12. November 2014¹ unter
der Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 12. Dezember 2018²

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten
 Fassungen)

Gliederung der Ordnung

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vergabe von Studienplätzen, Zulassung
- § 3 Zulassungsvoraussetzung und fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung
- § 4 Ziele des Studiengangs
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Ablauf des Studiums, Lehrangebote
- § 7 Umfang und Einordnung des allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes
(Studium Generale)
- § 8 Praxisphase: Fachpraktikum und Beurteilung des Fachpraktikums
- § 9 Studienfach- und Studienberatung
- § 10 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten
- § 11 Allgemeine Prüfungsregelungen, Prüfungsgrundsätze
- § 12 Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten
- § 13 Modulnoten

¹ HTW AmtlMittlBl. Nr. 24/15 S. 541 ff

² HTW AmtlMittlBl. Nr. 12/19 S. 261 ff

- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfungskommission
- § 16 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit
- § 18 Prüfungsverweigerung oder -verhinderung
- § 19 Bachelorabschlussprüfung
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Beurteilung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung
- § 22 Freiversuch
- § 23 Modulgruppen und Modulnoten auf dem Bachelorzeugnis
- § 24 Berechnung des Gesamtprädikates
- § 25 Abschlussdokumente
- § 26 Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin
- § 27 Übergangsregelungen
- § 28 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1 Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG
- Anlage 2 Studienplanübersicht
- Anlage 3 Modulübersicht
- Anlage 4 Lernergebnisse und Kompetenzen für jedes Modul
- Anlage 5 Spezifika des Diploma Supplement für den Bachelorstudiengang Facility Management
- Anlage 6 Richtlinie für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der Praxisphase im Bachelorstudiengang Facility Management
- Anlage 7 Äquivalenztabelle
- Anlage 8 Muster deutsches Bachelorzeugnis
- Anlage 9 Muster englisches Bachelorzeugnis
- Anlage 10 Muster deutsche Bachelorurkunde
- Anlage 11 Muster englische Bachelorurkunde

Präambel

Die Beuth Hochschule für Technik Berlin (Beuth Hochschule) und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) führen in Kooperation einen gemeinsamen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang durch.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Facility Management, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

(2) Ferner gilt diese Studien- und Prüfungsordnung für alle Studierenden, welche nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel auf Grund der Anrechnung von Studien- und Prüfungs-

leistungen zeitlich so in den Studienverlauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Absatz 1 entspricht.

(3) Die Übergangsregelungen in § 27 dieser Ordnung gelten nur für Studierende, die nach der vorangegangenen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management vom 21. Januar 2011 und 14. Juli 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 14/11) immatrikuliert wurden.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management wird ergänzt durch die Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO - Ba) in der jeweils gültigen Fassung und durch die Hochschulordnung der HTW Berlin (HO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Vergabe von Studienplätzen, Zulassung

(1) Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich nach dem Berliner Hochschulgesetz, dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO - Ba) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bewerbung und Immatrikulation erfolgen bei der HTW Berlin und gelten gleichzeitig für die Beuth Hochschule (Doppelimmatrikulation). Mit der Einschreibung erhalten die Studierenden die Kooperationsrechte an der HTW Berlin, von der sie verwaltungsmäßig betreut werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzung und fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung

(1) Zu den Zulassungsvoraussetzungen gehören entweder die allgemeine Hochschulreife oder die fachlich ausgerichtete Fachhochschulreife.

(2) Die Immatrikulation von Studienbewerber(innen) nach § 11 BerIHG richtet sich nach der Hochschulordnung der HTW Berlin (HO) in der jeweils gültigen Fassung. Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BerIHG werden für den Bachelorstudiengang Facility Management insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten abgeschlossenen Berufsausbildungen als geeignet angesehen.

(3) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von anderen als den in Anlage 1 aufgeführten Berufsausbildungen entscheidet der Studienfachberater oder die Studienfachberaterin des Bachelorstudiengangs Facility Management.

§ 4 Ziele des Studiengangs

(1) Das Studium des Facility Managements erfolgt praxisorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Beruhend auf einem breiten fachbezogenen Wissen sollen insbesondere das ganzheitliche Denken und Handeln in Prozessen und Zusammenhängen vermittelt werden.

(2) Allgemeine Studienziele sind die Befähigung zu systematisch-methodischem, selbstständigem und kritischem Herangehen an die Lösung der wirtschaftlichen und ingenieurmäßigen Managementaufgaben sowie die Stärkung der sozialen Kompetenz.

(3) Fachbezogenes Studienziel ist die Erlangung der Berufsqualifikation. Dazu gehört der Erwerb gründlicher Kenntnisse und Fähigkeiten

- zur Planung und Durchführung von Maßnahmen der Immobilienbewirtschaftung,
- des Controllings,
- der sachgerechten Beratung von Bauherr, Bauwerksnutzer und –betreiber und Investor,
- der marktgerechten Einschätzung des Bauwerkspotentials und seiner Verbesserung,

- der sachgerechten Einschätzung des technischen und baulichen Gebäudezustandes, seiner Erhaltung und Modernisierung,
- der Analyse und Optimierung der wirtschaftlichen, technischen und infrastrukturellen-Facility-Management-Prozesse,
- des Einsatzes der geeigneten Werkzeuge und Methoden aus dem Bereich des Management, der Technik und der Informationstechnik,
- zur Gestaltung des Umfeldes der Immobilienbenutzer mit dem Ziel der Schaffung optimaler Randbedingungen für Arbeit, Wohnen und/oder Freizeit,
- zur Führung und Motivation von Teams und zur Moderation zwischen allen am Facility Management Beteiligten und
- zur kundenorientierten Organisation und Steuerung von Dienstleistungen im Facility Management.

(4) Die Fremdsprachenausbildung und die eventuelle Durchführung von Wahlpflichtveranstaltungen in englischer Sprache dienen der Förderung der Sprachkompetenz.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Facility Management ist ein Präsenzstudium und dauert 6 Semester (Regelstudienzeit). Das vierte Semester beinhaltet schwerpunktmäßig eine Praxisphase.

(2) Die ersten drei Studienplansemester sind schwerpunktmäßig der anwendungsbezogenen Grundlagenausbildung gewidmet.

(3) Im vierten bis sechsten Studienplansemester werden schwerpunktmäßig berufsqualifizierende Fertigkeiten vermittelt. Die Studierenden haben im fünften Semester die Möglichkeit zwischen den Vertiefungsrichtungen:

- Methoden des Objektmanagements und
- Methoden des Ressourcenmanagements

zu wählen.

(4) Mit der Konzentration von Wahlpflichtmodulen ist das 5. Semester als Mobilitätsfenster für ein Hochschulsemester im In- oder Ausland vorgesehen.

(5) Im Rahmen der Wahlpflichtmodule des 5. Semesters können die Studierenden fachspezifische Module des Mobilitätssemesters mit bis zu 26 Leistungspunkten unter der Sammel-Modulbezeichnung „Internationales Facility Management im Mobilitätssemester“ anerkannt bekommen. Näheres dazu ist in § 23 Abs. 2 festgelegt.

(6) Im zweiten Teil des sechsten Studienplansemesters ist die Bachelorprüfung abzulegen. Im Rahmen der Bachelorprüfung ist die Bachelorarbeit anzufertigen und die mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium) abzulegen.

§ 6 Ablauf des Studiums, Lehrangebote

(1) Studienbeginn im Bachelorstudiengang Facility Management ist jährlich jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Es umfasst 180 Leistungspunkte (ECTS). Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die jährliche Workload für den Bachelorstudiengang Facility Management beträgt 1.800 Arbeitsstunden.

(2) Das Studium wird im Einzelnen nach dem Studienplan in Anlage 2 durchgeführt. Der Studienplan in Anlage 2 enthält eine Liste aller Module des Bachelorstudiengangs Facility Management einschließlich der Wahlpflichtmodule. Er nennt für jedes Modul die Modulbezeichnung, die Niveaustufe, die Form und Art des Modulangebots (Pflicht-/Wahlpflichtmodul), die Präsenzzeit der Lehrveranstaltungen (in SWS), die zugrunde liegende Lernzeit in zu vergebenden Leistungspunkten und die notwendigen und empfohlenen Voraussetzungen.

(3) Für jedes Modul werden ferner Lernergebnisse und Kompetenzen festgelegt, die in Anlage 4 enthalten und Bestandteil dieser Ordnung sind.

(4) Eine ausführliche Beschreibung der Module erfolgt in dem Dokument „Modulbeschreibung für den Bachelorstudiengang Facility Management – Bachelor of Science (B.Sc.)“.

(5) Module oder Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

(6) Leistungspunkte werden nur bei mindestens ausreichenden Studien- und Prüfungsleistungen in dem betreffenden Modul vergeben. Näheres regelt § 13 Modulprüfungen.

(7) In Anlage 2 sind die Wahlpflichtmodule aufgelistet. Welche Module davon angeboten werden, beschließt die Gemeinsame Kommission des Studiengangs rechtzeitig vor Semesterbeginn. Die Gemeinsame Kommission kann (darüber hinaus) weitere Modulangebote unter Berücksichtigung der Entwicklung der jeweiligen Fachgebiete beschließen.

§ 7 Umfang und Einordnung des allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes

(Studium Generale)

(1) Der Umfang des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes beträgt 8 Leistungspunkte. Davon entfallen 4 Leistungspunkte auf die Ausbildung in einer Fremdsprache und 4 Leistungspunkte auf allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule (keine Fremdsprache). Die Fremdsprachenausbildung dient der Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse in der englischen Sprache oder in einer anderen Fremdsprache. Die Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse in der englischen Sprache wird ausdrücklich empfohlen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können 8 Leistungspunkte auch allein für eine Fremdsprachenausbildung eingesetzt werden. In diesem Fall ist eine Fremdsprache im Umfang von 8 Leistungspunkten zu wählen (siehe Anlage 2 Variante 2).

(3) Die Muttersprache des oder der Studierenden ist von der Wahl nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

(4) Gemäß Abs. 1 können Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einer anderen Sprache als Deutsch erhalten haben, 4 bzw. 8 Leistungspunkte in Deutsch als Fremdsprache (Mittelstufe 3 und Oberstufe 1) erwerben.

§ 8 Praxisphase: Fachpraktikum und Beurteilung des Fachpraktikums

(1) Die Praxisphase ist in der zweiten Hälfte des 4. Studiensemester angeordnet. Sie hat eine Dauer von insgesamt 10 Wochen und ist als Vollzeitpraktikum konzipiert.

(2) Die Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der Praxisphase sind der Anlage 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.

(3) Das Fachpraktikum wird undifferenziert bewertet.

§ 9 Studienfach- und Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung obliegt der Gemeinsamen Kommission. Grundsätzlich ist die individuelle Studienberatung Aufgabe aller Lehrenden. Sie sollen die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Arbeitstechniken, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und der Prüfungen unterstützen.

(2) Darüber hinaus bestellt die Gemeinsame Kommission eine hauptamtliche Lehrkraft zum/zur Beauftragten für die besondere Studienfach- und Prüfungsberatung, die mit der Zentralen Studienberatung zusammenarbeitet, um insbesondere Studienbewerberinnen und -bewerber, Hochschulwechslerinnen und -wechslern sowie in besonderen Fällen spezielle Informationen anzubieten.

§ 10 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

(1) Studienzeiten und Modulprüfungen, die an einer anderen staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, wenn sie keine wesentlich unterschiedlichen Kompetenzen aufweisen. Fehlversuche an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern die Leistungsnachweise nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Angerechnete Modulprüfungen werden im Zeugnis ausgewiesen.

(2) Der/die Studierende muss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen (Modulbeschreibungen, Art des Leistungsnachweises, Leistungsbeurteilung und Leistungspunkte) fristgemäß (vgl. Hochschulordnung der HTW Berlin (HO) in der jeweils gültigen Fassung § 18 Abs. 1), vollständig und nachprüfbar vorlegen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben muss schriftlich versichert werden. Über die Anerkennung entscheidet eine von der Gemeinsamen Kommission damit beauftragte Lehrkraft. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies schriftlich zu begründen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem In- und Ausland erfolgt nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712ff.). Wird die Anrechnung abgelehnt, erteilt die Prüfungsverwaltung hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(3) Differenziert beurteilte Leistungsnachweise werden mit der erteilten Note, ggf. nach Rundung auf die nächste hier zulässige Note gem. § 11 Abs. 11 übernommen. Undifferenziert beurteilte Leistungsnachweise werden mit der Note 4,0 übernommen.

(4) Kenntnisse und Fähigkeiten von Studierenden oder von Studienbewerber_innen, die diese in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, können auf ein oder mehrere Module und maximal bis zur Hälfte der in einem Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte anerkannt und auf das Studium angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt nur auf Antrag und bei geeignetem Nachweis des Fehlens von wesentlichen Unterschieden der Kompetenz für das oder die betreffende(n) Module. Bei Fehlen einer differenzierten Bewertung ist der Nachweis durch eine besondere Einstufungsprüfung zu erbringen.

(5) Der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 11 Allgemeine Prüfungsregelungen, Prüfungsgrundsätze

(1) Mit Ausnahme der Abschlussprüfung werden alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt.

(2) Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, können Abschlussprüfungen auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(3) Die Modalitäten zur Erbringung aller Leistungsnachweise des Moduls werden durch die Lehrkräfte zu Beginn des Semesters, spätestens bis zum Ablauf der Belegfrist schriftlich nachvollziehbar den Studierenden des Moduls mitgeteilt. Sollten durch die Lehrkräfte die Modalitäten zur Erbringung der Leistungsnachweise des Moduls nicht explizit mitgeteilt werden, gilt die Regelung aus der Modulbeschreibung. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote. Dies betrifft auch die Modalitäten für den zweiten Prüfungszeitraum. Die Leistungsanforderungen und die Bewertungsmaßstäbe sind in den beiden Prüfungszeiträumen eines Semesters grundsätzlich gleich. Dabei dürfen verschiedene Prüfungsformen gewählt werden.

(4) Für jedes Modul wird grundsätzlich am Ende der Vorlesungszeit ein abschließender Leistungsnachweis verlangt. Wahlweise können abschließende Leistungsnachweise in der letzten vorlesungsfreien Woche oder in den ersten 10 Werktagen des folgenden Semesters erbracht werden. Studienbegleitende Teilleistungsnachweise sind jeweils entsprechend zu berücksichtigen. Die Wiederholungsprüfung zählt zu dem Semester, in dem die Prüfungsanmeldung stattfand.

(5) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Leistungsbeurteilungen werden den Studierenden unverzüglich durch

die zuständige Lehrkraft mitgeteilt. Die Modulnoten sind den Studierenden spätestens eine Woche nach dem letzten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt zu geben. Die Datenschutzrichtlinien sind zu beachten.

(6) Die Modulnoten müssen der Prüfungsverwaltung der HTW Berlin spätestens 10 Tage nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt gegeben werden.

(7) Studierende müssen sich spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zur Prüfung entweder für den 1. Prüfungszeitraum oder für den 2. Prüfungszeitraum anmelden. Bis zu 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes können sie ONLINE ihren Rücktritt erklären.

(8) Bei Wahl des 2. Prüfungszeitraumes ist bei Nichtbestehen oder Versäumnis ein zweiter Versuch frühestens im nachfolgenden Prüfungszeitraum möglich; zur Wiederholungsprüfung ist eine Neuanmeldung erforderlich. Bei Nichtbestehen der Prüfung im 1. Prüfungszeitraum ist eine Wiederholung der Prüfung im 2. Prüfungszeitraum möglich, ebenso bei einer versäumten Prüfung. In beiden Fällen ist eine erneute Anmeldung notwendig.

(9) Schriftliche Leistungsnachweise sind schriftlich und nachvollziehbar zu bewerten. In Modulen, die in der Verantwortung der Beuth Hochschule durchgeführt werden, werden auf Wunsch der Studierenden ihnen die schriftlichen Leistungsnachweise zurückgegeben. In Modulen die in Verantwortung der HTW Berlin durchgeführt werden, verbleiben die schriftlichen Leistungsnachweise bei den Prüfern. Studierende haben die Möglichkeit der Leistungseinsicht. Bei einem nicht bestandenen letzten Prüfungsversuch wird das Original Bestandteil der Prüfungsakte. Auf Antrag ist Einsicht in die persönlichen Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(10) Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Note zu verändern, ist ausgeschlossen. Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorherige Note.

(11) Für die Bewertung eines Leistungsnachweises bzw. Modulnote sind folgende Noten zu verwenden; bei Klausuren folgt die Notenvergabe der folgenden Punkteskala:

Rel. Punkt	Note	Note	Bewertung	
95 bis 100%	1.0	1.0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
90 bis unter 95 %	1.3			
85 bis unter 90 %	1.7	2.0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
80 bis unter 85 %	2.0			
75 bis unter 80 %	2.3			
70 bis unter 75 %	2.7	3.0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
65 bis unter 70 %	3.0			
60 bis unter 65 %	3.3			
55 bis unter 60 %	3.7	4.0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
50 bis unter 55 %	4.0			
weniger als 50 %	5.0	5.0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(12) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung anderen gegenüber benachteiligt sind, angemessene Erleichterungen im Studium und bei Prüfungen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den betroffenen Lehrkräften. Über die Entscheidung informiert der Prüfungsausschuss die Antragsteller schriftlich.

(13) Für jedes im Studienplan ausgewiesene Modul (mit Ausnahme der Praxisphase) erfolgt eine differenzierte Beurteilung in dem Semester, in dem eine Prüfungsanmeldung für das Modul erfolgte. Maximal drei Prüfungsversuche sind zulässig.

(14) Für Wiederholungen stehen die drei Semester zur Verfügung, die dem Semester der ersten Prüfungsanmeldung unmittelbar folgen. Diese Prüfungsfrist verlängert sich um

- Urlaubssemester,
- Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
- Semester, in denen Praxisphasen durchgeführt werden und
- Zeiten, in denen der Student oder die Studentin nicht immatrikuliert ist.

(15) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Prüfungsfrist ist das entsprechende Modul endgültig nicht bestanden und ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Facility Management nicht mehr möglich.

(16) Im Falle eines erfolglosen dritten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Lehrkraft für die Zweitbeurteilung. Bei mündlichen Prüfungen ist der Protokollführer oder die Protokollführerin gleichzeitig zweiter Prüfer bzw. zweite Prüferin und muss eine eigene Beurteilung abgeben. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen führt der Prüfungsausschussvorsitzende bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende eine Einigung herbei.

(17) Professor/inn/en, Honorarprofessor/inn/en und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes bzw. Studienganges zu Prüfer/inne/n bestellt werden. Die Lehrbeauftragten sind im Rahmen ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt; dies umfasst auch die Betreuung von Abschlussarbeiten und die Mitwirkung an der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 12 Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch das Bestehen einer Modulprüfung nachgewiesen. Grundsätzlich soll jedes Modul mit einem einzigen Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

(2) Es werden unterschieden:

- a) Leistungsnachweise,
- b) Teilleistungsnachweise,
- c) die Abschlussprüfung.

(3) Ein Leistungsnachweis kann dabei aus mehreren Teilleistungsnachweisen bestehen. Folgende Formen von Leistungs- und Teilleistungsnachweisen sind beispielsweise möglich:

1. Klausuren, elektronische Klausuren, Multiple-Choice-Klausuren
2. mündliche studienbegleitende Prüfungen
3. Laborversuche mit Auswertungen und Rücksprachen
4. Programmierübungen mit Rücksprachen
5. Entwürfe und Konstruktionsaufgaben
6. Präsentationen und Referate
7. Projektarbeiten
8. Hausarbeiten mit Rücksprachen

(4) Leistungsnachweise und Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn der Beitrag der einzelnen oder des einzelnen Studierenden abgrenzbar ist und individuell zu beurteilen ist.

(5) Bei Teilleistungsnachweisen hat der Student oder die Studentin keinen Anspruch auf Wiederholung innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters.

(6) Mündliche studienbegleitende Prüfungen sind zu protokollieren und dürfen nur in Anwesenheit von mindestens einer weiteren fachkundigen Person (Beisitzer/in) stattfinden. Der Beisitzer/Die Beisitzerin hat keine Prüferfunktion und darf an der Benotung nicht mitwirken. Er/sie führt das Protokoll. Dies gilt nicht für mündliche modulbegleitend geprüfte Studienleistungen, soweit sie im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden. Wird eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, verlängert sich die Prüfungszeit proportional zur Gruppengröße.

(7) Prüfungsergebnisse und -gutachten sowie Protokolle der mündlichen Abschlussprüfung werden in die Prüfungsakte aufgenommen.

(8) Grundsätzlich sind alle Modulnoten zu differenzieren. Ausnahmen sind für die Module der Praxisphasen (Fachpraktikum) möglich.

(9) Besteht ein Modul aus einem Teil Seminaristischer Lehrvortrag (SL) und einem Teil Übung (BÜ, PÜ, PCÜ, LPr), kann ein Teil undifferenziert und ein Teil differenziert beurteilt werden. In Modulen, die aus einem Teil Seminaristischer Lehrvortrag (SL) und einem Teil Übung (BÜ, PÜ, PCÜ, LPr) bestehen und aus didaktischen Gründen zwingend in einem Semester im Zusammenhang studiert werden müssen (Integrierte Module), wird das Modul durch nur eine differenzierte Beurteilung abgeschlossen.

§ 13 Modulnoten

(1) Die Modulnote wird erteilt, wenn alle zugehörigen Teilleistungen erfolgreich erbracht worden sind. Die Prüfungsbewertung ist in § 11 Abs. 3 geregelt.

(2) Nimmt der/die Studierende in einem Modul an mindestens einem Teilleistungsnachweis teil, so gilt der Prüfungsversuch als im zugehörigen Semester unternommen. Wenn das Modul in dem entsprechenden Semester nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen wird, so ist dieses Modul mit ‚nicht ausreichend‘ 5,0 zu bewerten.

(3) Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten. Die Anzahl der für die einzelnen Module festgesetzten Leistungspunkte ist in Anlage 2 aufgeführt.

(4) Wird die Prüfung in einem Wahlpflichtmodul bestanden, kann das Wahlpflichtmodul nicht mehr durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Möglich ist jedoch die Ausstellung eines Leistungsnachweises über das zusätzlich absolvierte Wahlpflichtmodul.

(5) Für die nachfolgend genannten Module, in denen die Modulprüfung aus einer modulbegleitend geprüften Studienleistung besteht, wird lediglich eine Prüfungsmöglichkeit im Semester angeboten:

- Chemie, Gesundheitsschutz und Umweltschutz im FM und
- FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde
- Personalmanagement im Objekt- und Ressourcenmanagement
- Projekt im Objektmanagement
- Projekt im Ressourcenmanagement

(6) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen oder nicht angetretenen Modulprüfung ist die Prüfungsanmeldung zwingend erforderlich. Einer erneuten Belegung bedarf es nur dann, wenn die Modulprüfung nur aus einer der in § 12 Abs. 3 Ziffer 2-8 genannten Formen von Leistungs- und Teilleistungsnachweisen besteht.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit der Prüfungsverwaltung der HTW Berlin und dem Dekanat der aktenführenden Hochschule insbesondere zuständig für

- die Organisation der Bachelorabschlussprüfung,
- Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

(3) Für den Studiengang Facility Management wird von der Gemeinsamen Kommission ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören an:

- die Vorsitzende/der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission
- zwei weitere Professoren/Professorinnen des Studienganges FM, je eine/einer aus einer der beteiligten Hochschule
- ein Student/Studentin des betreffenden Studienganges
- ggf. mit beratender Stimme ein sonstiger Mitarbeiter/eine sonstige Mitarbeiterin der Fachbereichsverwaltung.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission kann den Vorsitz einem anderen Professor oder einer anderen Professorin übertragen. Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(5) Professoren und Professorinnen werden für die Dauer von zwei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr bestellt.

§ 15 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Abschlussprüfung zuständig. Sie legt die Note der Abschlussarbeit und ggf. die Note der mündlichen Abschlussprüfung fest. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen versucht der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, entscheidet er bzw. sie im Rahmen der beiden Beurteilungen.

(2) Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:

- a) der Prüfer oder die Prüferin, der oder die die Abschlussarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter oder Erstgutachterin) als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
- b) der Prüfer oder die Prüferin, der oder die das zweite Gutachten zur Abschlussarbeit erstellt (Zweitgutachter oder Zweitgutachterin), jedoch an der Abschlussarbeit nicht mitgewirkt hat.

Ein Mitglied der Prüfungskommission muss hauptamtliche Lehrkraft der Beuth Hochschule oder der HTW Berlin sein.

(3) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen Vertreter oder eine Vertreterin.

§ 16 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen eine Prüfungsentscheidung können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich begründete Einwendungen durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhoben werden.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfern oder Prüferinnen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Entscheidung erteilt die Prüfungsverwaltung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit

(1) Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder anderweitige Täuschungsversuche bei Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen führen zum Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten von dieser Prüfung. Bei geringfügigen Verstößen erfolgt zunächst eine Verwarnung. Im Fall des Ausschlusses ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen und schriftlich zu begründen. Die Entscheidung wird Bestandteil der Prüfungsakte der/des Studierenden.

(2) Ergibt sich erst nach Festlegung der Note, dass bei einem Leistungsnachweis bzw. einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder anderweitig ein Täuschungsversuch unternommen wurde, so wird die Prüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt. Die ursprüngliche Note wird zur Note „nicht ausreichend“ umgewandelt. Eine Zulassung zur Abschlussarbeit und/oder zur mündlichen Abschlussprüfung wird widerrufen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte aufzunehmen. In besonders schweren Fällen wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet. Bereits ausgestellte Urkunden und Zeugnisse werden eingezogen.

(3) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist das Hausrecht anzuwenden.

§ 18 Prüfungsverweigerung oder -verhinderung

(1) Ein Leistungsnachweis ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, wenn der oder die Studierende zur Prüfung erschienen ist und den Leistungsnachweis verweigert.

(2) Eine nicht wahrgenommene Prüfung, für die eine Prüfungsanmeldung erfolgte, wird nicht als Prüfungsversuch gewertet. Prüfungsverhinderungsgründe für das Versäumnis einer Prüfung sind nicht nachzuweisen.

(3) Wird die Prüfungsfrist gemäß § 11 Abs. 14 versäumt und hat der oder die Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten, so kann nur in besonderen Härtefällen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Entsprechende Anträge sind schriftlich und unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern, d.h. in der Regel innerhalb von drei Werktagen) nach dem letztmöglichen Prüfungstermin mit einem Nachweis des Verhinderungsgrundes in der Prüfungsverwaltung zu stellen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 19 Bachelorabschlussprüfung

(1) Mit der Bachelorabschlussprüfung wird der Bachelorstudiengang Facility Management beendet. Die Bachelorabschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Durch die Bachelorabschlussprüfung soll insgesamt festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin im Verlauf des Studiums gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

(3) Zur Bachelorabschlussprüfung wird zugelassen, wer alle Module der ersten fünf Studienplansemester des Bachelorstudiums Facility Management erfolgreich abgeschlossen hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie bis zu zwei dieser Module noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im 6. Studienplansemester möglich und zu erwarten ist, sofern diese Module nicht zwingend zur Anfertigung der Bachelorarbeit erforderlich sind. Das Modul Fachpraktikum muss aber in jedem Fall erfolgreich abgeschlossen sein.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung muss bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 5. Studienseesters in der Prüfungsverwaltung der HTW Berlin gestellt werden.

(5) Mit dem Antrag darf der oder die Studierende Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit und für den/die Betreuer/in machen. Der Vorschlag ist nur mit Zustimmung eines/r Betreuers/in gültig. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, legt das Thema der Abschlussarbeit sowie den Beginn und den Abgabetermin schriftlich fest. Macht der oder die Studierende keinen Vorschlag, so werden das Thema der Abschlussarbeit und/oder die betreuenden Lehrkräfte durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs bestimmt.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Zulassungsverfahren nach Vorliegen der Noten. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, so erhält der Kandidat oder die Kandidatin von der Prüfungsverwaltung der HTW Berlin einen Bescheid.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit wird ein Praxis- oder Entwicklungsprojekt mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet und in schriftlicher Form dokumentiert.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat sich nach Ausgabe des Themas über die Aufgabenstellung zu informieren. Änderungen bzw. Präzisierungen sind von der betreuenden Lehrkraft in der Prüfungsakte festzuhalten. Soll die Abschlussarbeit ganz oder teilweise außerhalb der Beuth Hochschule für Technik/HTW Berlin durchgeführt werden, ist dieses ebenfalls in der Prüfungsakte zu vermerken.

(4) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin und der betreuenden Lehrkraft die Bearbeitungszeit um maximal 12 Wochen, einschließlich aller Fristverlängerungen infolge einer Verhinderungsmitteilung, verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft. Bei Schwangerschaft einer Kandidatin verlängert sich die Bearbeitungszeit zusätzlich um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes.

(5) Während der Anfertigung der Bachelorarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin Anspruch auf Anleitung und Beratung durch die betreuende Lehrkraft. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die betreuende Lehrkraft in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(6) Bis zu drei thematisch zusammenhängende Abschlussarbeiten können als Projektarbeit bearbeitet werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Prüflinge abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.

(7) Die Bachelorarbeit ist spätestens am Abgabetermin bei der Fachbereichsverwaltung in elektronischer und gebundener gedruckter Form jeweils für die Gutachter(innen) und gegebenenfalls Sachverständigen und mit je einem Exemplar (elektronisch und gedruckt) für die Hochschulbibliothek abzugeben. Die Form der abzugebenden Abschlussarbeit kann für die Gutachter(innen) durch die Prüfungskommission abweichend festgelegt werden. Hat der oder die Studierende mit einer Firma eine Geheimhaltungserklärung abgeschlossen, die der Hochschule angezeigt wurde, so ist für die Hochschulbibliothek kein Exemplar abzugeben.

§ 21 Beurteilung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Die Beurteilung der Bachelorarbeit erfolgt unverzüglich.
 - (2) Für die Beurteilung der Bachelorarbeit sind differenzierte Noten gem. § 11 Abs. 11, Spalte 2, zu verwenden. Die Beurteilung erfolgt in Form schriftlicher Gutachten durch die Erst- und Zweitgutachter/innen und ist Bestandteil der Prüfungsakte. Die endgültige Beurteilung der Bachelorarbeit legt die Prüfungskommission fest.
 - (3) Den Prüflingen wird auf Wunsch vor der mündlichen Abschlussprüfung die endgültige Beurteilung ihrer Bachelorarbeit mitgeteilt und von der betreuenden Lehrkraft erläutert. Zwischen Abgabe der Arbeit und der mündlichen Prüfung soll mindestens eine Woche liegen.
 - (4) Lautet die endgültige Beurteilung der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“, erfolgt keine Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Bachelorprüfung ist insgesamt nicht bestanden. Die Bachelorarbeit muss mit neuem Thema - ggf. unter Wechsel der betreuenden Lehrkraft - unverzüglich wiederholt werden.
 - (5) Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 20 Abs. 2 dieser Ordnung nur dann zulässig, wenn der Prüfling bei seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
 - (6) Führt auch die Wiederholung der Bachelorarbeit zur Beurteilung „nicht ausreichend“, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen; der Prüfling hat die Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang Facility Management endgültig nicht bestanden.
 - (7) Ein Studierender bzw. eine Studierende ist nur zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen, wenn
 - die Bachelorarbeit und
 - alle Module des Studienganges bestanden wurden.
- Danach wird die mündliche Abschlussprüfung unverzüglich und in der Regel vor dem Ende des Abschlussprüfungssemesters durchgeführt. Den Termin legt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Prüfungskommission fest. Wurden Bachelorarbeiten als Projektarbeit durchgeführt, so sollen die mündlichen Abschlussprüfungen als gemeinsame Prüfung organisiert werden.
- (8) Mündliche Abschlussprüfungen finden in der Regel hochschulöffentlich statt, es sei denn, der Prüfling widerspricht mit einer Begründung, die durch die Prüfungskommission anzuerkennen ist. Zuhörer und Zuhörerinnen haben sich jeder Einflussnahme auf die Prüfung zu enthalten, andernfalls ist die Öffentlichkeit unverzüglich auszuschließen.
 - (9) Die mündliche Abschlussprüfung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Abschlussarbeit. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbstständig zu begründen. Ein Bestandteil der mündlichen Prüfung ist ein ca. zwanzigminütiger Vortrag des Prüflings über die Ergebnisse der Abschlussarbeit. Das gilt auch für die Wiederholungsprüfung.
 - (10) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Sämtliche Mitglieder der Kommission sind prüfungsberechtigt und müssen anwesend sein.
 - (11) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung unter Einschluss des Vortrages soll für einen Studierenden bzw. eine Studierende 45 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.
 - (12) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt.
 - (13) Wurde die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so ist sie nach Ablauf von einem Monat unverzüglich zu wiederholen. Ist auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist damit die Abschlussprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Über nicht bestandene mündliche Abschlussprüfungen erteilt die Prüfungsverwaltung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

(14) Gründe für Prüfungsverhinderungen bei mündlichen Abschlussprüfungen sind unverzüglich dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Er/Sie entscheidet über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe. Im Fall der Anerkennung gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(15) Verhinderungsmitteilungen bei mündlichen Abschlussprüfungen wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung sind unverzüglich durch ein fachärztliches Attest zu belegen. Das Attest muss die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Bei der Bewertung des ärztlichen Attestes ist zunächst zu prüfen, ob die Beeinträchtigung durch gezielte Maßnahmen gem. § 11 Abs. 12 ausgeglichen werden kann.

(16) Werden Gründe für eine Prüfungsverhinderung nicht anerkannt und wird die Prüfung nicht angetreten oder fortgesetzt, so ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen. Über die Entscheidung erteilt die Prüfungsverwaltung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 22 Freiversuch

Erstmals nicht bestandene schriftliche oder mündliche Bachelorprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden.

§ 23 Modulgruppen und Modulnoten auf dem Bachelorzeugnis

(1) Die in Absatz 2 genannten Module werden zur Bildung von Gesamtnoten für das Bachelorzeugnis zu fachspezifischen Modulgruppen mit eigenen Namen zusammengefasst. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Gesamtnoten dieser Modulgruppen durch die Bildung des gewogenen Mittels der einzelnen Modulnoten auf der Grundlage der Leistungspunkte der einzelnen Module ermittelt.

(2) Die Module

- a) Technische Gebäudeausrüstung 1 und Technische Gebäudeausrüstung 2 bilden die Modulgruppe **Technische Gebäudeausrüstung**.
- b) Fremdsprache 1 und Fremdsprache 2 (gemäß Anlage 2 Variante 2) bilden die Modulgruppe **Fremdsprache Englisch** oder **Fremdsprache Französisch** oder **Fremdsprache Spanisch** oder **Fremdsprache Russisch**.
- c) Die Module HOM5.1, HOM5.2, BOM5.3, BOM5.4, HOM 5.5 oder HRM5.1, HRM5.2, BRM5.3, HRM5.4, und HRM5.5 können gemäß § 5 Abs. 5 zur Modulgruppe „Internationales Facility Management im Mobilitätssemester“ zusammengefasst werden in den Varianten:
 - i. drei Wahlpflichtmodule aus HOM5.1, HOM5.2, BOM5.3, BOM5.4, HOM5.5 oder HRM5.1, HRM5.2, BRM5.3, HRM5.4, und HRM5.5 mit 15 bzw. 16 Leistungspunkten oder
 - ii. vier Wahlpflichtmodule aus HOM5.1, HOM5.2, BOM5.3, BOM5.4, HOM5.5 oder HRM5.1, HRM5.2, BRM5.3, HRM5.4, und HRM5.5 mit 20 bzw. 21 Leistungspunkten oder
 - iii. fünf Wahlpflichtmodule aus HOM5.1, HOM5.2, BOM5.3, BOM5.4, HOM5.5 oder HRM5.1, HRM5.2, BRM5.3, HRM5.4, und HRM5.5 mit 26 Leistungspunkten.

Für die Modulgruppenbildung kann i. bis iii. insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

(3) Auf dem Bachelorzeugnis werden die Module und Modulgruppen in folgender Reihenfolge aufgeführt:

a) Pflichtmodule/-modulgruppen:

Einführung in das Facility Management
Mathematik im FM
FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte
FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde
Physik im FM
Technische Gebäudeausrüstung
Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement
Grafische Datenverarbeitung und CAD
Einführung Informatik und Datenmanagement
Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM
Baurecht und Immobilienrecht
Immobilienwirtschaft
Betriebswirtschaftslehre
CAFM
Betriebliches Informationsmanagement
Flächenmanagement
Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie
Funktions- und Nutzenplanung
Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung
Technisches Gebäudemanagement Energieeffiziente
Gebäude- und Betriebsprozesse
Betrieberverantwortung, Verkehrssicherung und
Arbeitsschutz
Vertrags- und Dienstleistungsmanagement

b) Fachspezifische Wahlpflichtmodule

Vertiefungsrichtung: (Methoden des Objektmanagements oder Methoden des Ressourcenmanagements oder Internationales Facility Management im Mobilitätssemester)

(Modulbezeichnung)

(Modulbezeichnung)

(Modulbezeichnung)

(Modulbezeichnung)

(Modulbezeichnung)

(Wahlpflichtmodul)

c) Allgemeinwissenschaftliche Erganzungsmodule:

- (gewahlte Fremdsprache) und/oder
- (AWE-Modul 1, ggf. gewahlte Fremdsprache)
- (AWE-Modul 2, ggf. gewahlte Fremdsprache)

§ 24 Berechnung des Gesamtpradikates

(1) Die Bachelorprufung besteht aus einer schriftlichen Bachelorarbeit und einer mundlichen Abschlussprufung.

(2) Das Bachelorzeugnis weist alle Modulnoten und ein Gesamtpradikat auf Grundlage des gewogenen Mittels der Modulnoten gema Absatz 3 aus. Wahlpflichtmodule werden als solche gekennzeichnet.

(3) Das Bachelorzeugnis weist ein Gesamtpradikat aus, das sich aus der Gesamtnote X ergibt. Die Gesamtnote (X), wird als gewogenes arithmetisches Mittel der Teilnoten (X_1, X_2, X_3) nach der Formel

$$X = aX_1 + bX_2 + cX_3$$

berechnet, nach der zweiten Stelle hinter dem Komma abgeschnitten und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet wird. Das verbale Gesamtpradikat ergibt sich aus § 11 Abs. 11, Spalte 4, durch Rundung auf eine ganze Zahl. Die Teilnoten sind:

- a) der gewogene Mittelwert der Modulnoten, die in die Berechnung des Gesamtpradikates Eingang finden (Groe X_1); dabei wird die errechnete Note nach den ersten beiden Stellen hinter dem Komma abgeschnitten,
- b) die Note der Bachelorarbeit (Groe X_2) und
- c) die Note der mundlichen Abschlussprufung (Groe X_3).

Fur die Gewichtungsfaktoren gilt: $a = 0,7$; $b = 0,25$; $c = 0,05$. Das verbale Gesamtpradikat ergibt sich aus § 11 Abs. 11, Spalte 4, durch Rundung auf eine ganze Zahl.

(2) Die Berechnung der Groe X_1 fur das Gesamtpradikat erfolgt durch die Bildung eines gewogenen Mittels aller Module auf Grund der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte nach der Formel

$$X_1 = \frac{\sum (F_i \cdot a_i)}{\sum a_i}$$

- Darin bedeuten:
- F_i : Die Fachnoten der einzelnen Module.
 - a_i : Die Gewichtungsfaktoren (Leistungspunkte) der einzelnen Module.

Die Gewichtungsfaktoren der Module ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Modulbezeichnung	Gewichtungs- faktor a_i
Einfuhrung in das Facility Management	5
Mathematik im FM	5
FM-gerechte Gebaudelehre 1 und Bauprodukte	5
Physik im FM	5
Technische Gebaudeausrustung 1	5
Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	5
Grafische Datenverarbeitung und CAD	5
Einfuhrung Informatik und Datenmanagement	5

Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM	5
Immobilienwirtschaft	5
Technische Gebäudeausrüstung 2	6
1. Fremdsprache	4
Betriebswirtschaftslehre	5
CAFM	5
Betriebliches Informationsmanagement	5
FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde	5
Flächenmanagement	5
Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzenplanung	5
Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung	5
Baurecht und Immobilienrecht	5
Technisches Gebäudemanagement Energieeffiziente Gebäude- und Betriebsprozesse	5
Gewählte Vertiefungsrichtung (Methoden des Objektmanagements oder Methoden des Ressourcenmanagements)	26
AWE-Modul 1	2
AWE-Modul 2	2
Betreiberverantwortung, Verkehrssicherung und Arbeitsschutz	5
Wahlpflichtmodul	5
Vertrags- und Dienstleistungsmanagement	5
Summe	150

(4) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikates „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,3 ist, sowie keine Modulnote schlechter als „gut“ ist.

§ 25 Abschlussdokumente

(1) Der Absolvent oder die Absolventin erhält die Abschlussdokumente:

- Bachelorzeugnis
- Bachelorurkunde
- Diploma Supplement
- Transcript auf Records und eine
- ECTS-Einstufungstabelle.

Alle Abschlussdokumente (bis auf die ECTS-Einstufungstabelle) werden jeweils sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgefertigt.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) wird auf der Bachelorurkunde bescheinigt.

(3) Abschluss-Zeugnisse und Abschluss-Urkunden tragen das Datum der mündlichen Prüfung. Das Thema der Abschlussarbeit wird nicht übersetzt.

(4) Die Spezifika des Diploma Supplement des Bachelorstudiengangs Facility Management werden in Anlage 5 ausgewiesen. Das Diploma Supplement wird links oben mit dem Logo der Beuth Hochschule und rechts oben mit dem Logo der HTW Berlin versehen.

(5) Bachelorzeugnisse und Bachelorurkunden werden entsprechend den Mustern in den Anlagen 8 bis 11 ausgestellt. Die Reihenfolge der Module/Modulgruppen auf dem Bachelorzeugnis ist im § 23 Abs. 3 vorgegeben.

§ 26 Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin

(1) Die Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs Facility Management (B.Sc.) an der Beuth Hochschule Berlin und der HTW Berlin sind als Absolventen/Absolventinnen eines technischen und naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs gem. § 1 Nr. 1 Buchst. a) der Neufassung des Ingenieurgesetz (IngG) vom 01. November 2011 (GVBl. S. 690), berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin zu führen.

(2) Auf der Bachelorurkunde wird unter dem Abschlussgrad folgender Satz eingefügt: „Er/Sie ist gem. § 1 Nr. 1 Buchst. a) der Neufassung des Ingenieurgesetzes (IngG) vom 01. November 2011 (GVBl. S. 690), in seiner jeweils gültigen Fassung, berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur zu führen.“

§ 27 Übergangsregelungen

(1) Studierende, welche in Studienverzug geraten sind und für die Module nach der vorangegangenen Studienordnung im Bachelorstudiengang Facility Management Module der Studienordnung vom 21.01.2011/14. Juli 2010 (AMBl. HTW Berlin Nr. 14/11), nicht mehr angeboten werden, müssen als Äquivalent die in der Tabelle in Anlage 7 aufgeführten Module dieser Studien- und Prüfungsordnung absolvieren.

(2) Über die Anerkennung von Modulen, bei denen gemäß Äquivalenztabelle kein äquivalentes Modul angegeben ist, entscheidet die Gemeinsame Kommission auf schriftlichen Antrag des Studierenden während der Belegung spätestens jedoch bis vor Beginn der Prüfungsanmeldung für den 1. Prüfungszeitraum im Rahmen von Einzelfallentscheidungen.

§ 28 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Beuth Hochschule für Technik Berlin bzw. im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerIHG

Für eine Immatrikulation gem. § 11 Abs. 2 BerIHG sind insbesondere folgende Berufsausbildungen geeignet:

- Anlagenmechaniker/in
- Assistent/in für Innenarchitektur
- Bank-(Sparkassen-)kaufmann/-frau
- Bauzeichner/in
- Büroinformationselektroniker/in
- Bürokaufmann/frau
- Elektroinstallateur/in
- Elektromechaniker/in
- Energieelektroniker/in
- Fachhilfe/in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Fernmeldeanlagentechniker/in
- Gas- und Wasserinstallateur/in
- Heizungs- und Lüftungsbauer/in
- Industrieelektroniker/in
- Industriekaufmann/frau
- Industriemechaniker/in
- Kaufmann/frau
- Kaufmannsgehilfe/in im Hotel- und Gaststättengewerbe
- Mathematisch-technische/r Assistent/in
- Mess- und Regelungstechniker/in
- Nachrichtengerätetechniker/in
- Rechtsanwalts- und Notargehilfe/in
- Technische/r Zeichner/in
- Veranstaltungskaufmann/frau
- Vermessungstechniker/in
- Verwaltungsfachangestellte/er

Über die fachliche Ähnlichkeit von anderen als den genannten Berufsausbildungen entscheidet der Studienfachberater oder die Studienfachberaterin des Bachelorstudiengangs Facility Management.

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management

Studienplanübersicht

*Module mit Nr. H werden an der HTW Berlin und Module mit Nr. B werden an der Beuth Hochschule gelehrt

1. Semester

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
B1.1	Einführung in das Facility Management	P	SL	4	5	1a	-	-
H1.2	Mathematik im FM	P	SL	6	5	1a	-	-
B1.3	FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte	P	SL/BÜ	3/1	5	1a	-	-
B1.4	Physik im FM	P	SL/BÜ	3/1	5	1a	-	-
B1.5	Technische Gebäudeausrüstung 1	P	SL/BÜ	4/1	5	1a	-	-
H1.6	Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	P	SL	2	5	1a	-	-
	Summe Semester			22/3	30			

2. Semester

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
H2.1	Grafische Datenverarbeitung und CAD	P	SL/PCÜ	2/2	5	1b	-	H1.2
H2.2	Einführung Informatik und Datenmanagement	P	SL/PCÜ	2/2	5	1b	-	H1.2
B2.3	Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM	P	PÜ	4	5	1a	-	-
H2.4	Immobilienwirtschaft	P	SL	4	5	1b		H1.6
B2.5	Technische Gebäudeausrüstung 2	P	SL/BÜ	3/2	6	1b		B1.4 B1.5
H2.6	Fremdsprache	WP	PÜ	4	4	1a	-	-
	Summe Semester			11/14	30			

3. Semester

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
B3.1	Betriebswirtschaftslehre	P	SL	4	5	1b	-	H2.4
H3.2	CAFM	P	SL/ PCÜ	2/2	5	1b	-	H2.1
H3.3	Betriebliches Informationsmanagement	P	SL/ PCÜ	2/2	5	1b	-	H2.2
B3.4	FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde	P	PÜ	3	5	1b	-	B1.3
H3.5	Flächenmanagement	P	SL/ PCÜ	2/1	5	1b	-	H1.6 H2.1
B3.6	Infrastrukturelles Gebäude- management sowie Funkti- ons- und Nutzenplanung	P	SL/BÜ	3/2	5	1b		B1.3
	Summe Semester			13/ 10	30			

4. Semester

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
H4.1	Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung	P	SL/BÜ	3/2	5	1b	-	H1.2 H2.4
H4.2	Baurecht und Immobilien- recht	P	SL	4	5	1b	-	H2.4
B4.3	Technisches Gebäudemana- gement Energieeffiziente Gebäude- und Betriebspro- zesse	P	SL/BÜ	3/2	5	1b	-	B1.5 B2.5
B4.4	Praxisphase	P			15	1b	Module 1. – 3.- Sem.	-
B4.41	Fachpraktikum						-	-
B4.42	Reflexion des Fachpraktikums		PS/eL	1			-	-
	Summe Semester			10/5	30			

5. Semester (Mobilitätssemester)

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
Vertiefungsrichtung: Methoden des Objektmanagements*								
HOM 5.1	Geschäftsprozessmanagement (Fokus Umsetzung von GP)	WP	PÜ	4	5	1b	-	H2.2 H3.2 H3.3
HOM 5.2	Projektmanagement (Fokus Objektmanagement)	WP	PÜ	4	5	1b	-	H1.6 H2.4
BOM 5.3	Projekt im Objektmanagement	WP	PS	4	5	1b	-	B1.1 B3.4
BOM 5.4	Personalmanagement	WP	PÜ	4	6	1b	-	B3.6
HOM 5.5	Kosten und Controlling im Objektmanagement	WP	PÜ	4	5	1b	-	B3.1
Oder Vertiefungsrichtung: Methoden des Ressourcenmanagements*								
HRM 5.1	Geschäftsprozessmanagement (Fokus Gestaltung/Management)	WP	PÜ	4	5	1b	-	H2.2 H3.2 H3.3
HRM 5.2	Projektmanagement (Fokus Servicemanagement)	WP	PÜ	4	5	1b	-	H1.6 H2.4
BRM 5.3	Projekt im Ressourcenmanagement	WP	PS	4	5	1b	-	B3.4
HRM 5.4	Personalmanagement	WP	PÜ	4	6	1b	-	B3.6
HRM 5.5	Kosten und Controlling im Ressourcenmanagement	WP	PÜ	4	5	1b	-	B3.1
HB5.6	AWE-Modul 1	WP	PÜ	2	2	1a	-	-
HB5.7	AWE-Modul 2	WP	PÜ	2	2	1a	-	-
Summe Semester				0/24	30			

* Es ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen.

6. Semester

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
B6.1	Betreiberverantwortung, Verkehrssicherung und Arbeitsschutz	P	SL/BÜ	2/2	5	1b	-	B1.3 B2.3 B3.4 B3.6
HB6.2	Wahlpflichtmodul	WP	PÜ	2	5	Siehe Tabelle WP-Module		
B6.3	Vertrags- und Dienstleistungsmanagement	P	SL/BÜ	4/2	5	1b	-	B1.3 B3.4 B3.6
HB6.4	Bachelorabschlussprüfung	P				1b		
HB6.41	Bachelorarbeit				12		s. § 19	-
HB6.42	Kolloquium				3		s. § 21	-
	Summe Semester			6/6	30			
	Summe Studium gesamt			62/62	180			

Erläuterungen:

Form der Lehrveranstaltung:

SL	Seminaristischer Lehrvortrag	BÜ	Begleitübung
PÜ	Praktische Übung	LPr	Laborpraktikum
PCÜ	PC-Übung	PS	(Projekt -)Seminar
eL	E-Learning		

Art des Moduls:

P	Pflichtmodul	WP	Wahlpflichtmodul
---	--------------	----	------------------

Allgemein:

EV	Empfohlene Voraussetzung (Module mit empfohlen bestandener Prüfungsleistung)
NV	Notwendige Voraussetzung (Module mit notwendig bestandener Prüfungsleistung)
LP	Leistungspunkte (ECTS)
SWS	Semesterwochenstunden
NSt	Niveaustufe ((1a = voraussetzungsfrei/1b = voraussetzungsbehaftet)

Wahlpflichtmodule:

Aus der nachfolgenden Aufzählung ist ein Modul für das WP-Modul im 6. Semester zu wählen. Durch rechtzeitigen Beschluss der Gemeinsamen Kommission des Studiengangs Facility Management wird festgelegt welche Module (zwei) davon angeboten werden. Die Gemeinsame Kommission kann (darüber hinaus) weitere Modulangebote unter Berücksichtigung der Entwicklung der jeweiligen Fachgebiete beschließen.

Nr.	Modulbezeichnung	NSt	NV	EV
H6.21	Geo-Informationssysteme	1b	-	H2.1 H2.2 H3.2 H3.3 H3.5
H6.22	FM-Consulting	1b	-	H1.6 HOM5.2 HRM5.2
B6.23	Energiemanagement und -contracting	1b	-	B1.5, B2.5, B4.3
B6.24	Nachhaltigkeit und Umweltschutz im FM	1b	-	B1.4 B2.3
H6.25	Spezialgebiete im FM	1a	-	-
B6.26	Arbeitsplatz- und -umfeldgestaltung	1b		B1.3 B3.6
H6.27	Benchmarking im FM	1b	-	H1.6 H2.4
B6.28	Sicherheitsmanagement	1b	-	B1.3
H6.29	Building Information Modeling im FM	1b	-	H2.1 H2.2 H3.2 H3.3 H3.5
B6.210	Projekt Eventmanagement	1a	-	-

AWE-Module/Fremdsprachen

Die Studierenden können AWE-Module aus dem Angebot der HTW Berlin und der Beuth-Hochschule Berlin frei wählen. Für die Fremdsprachenausbildung gemäß § 7 können Module aus dem Angebot der ZE Fremdsprachen der HTW Berlin und der Beuth-Hochschule belegt werden.

Variante 1:

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
H2.6	English for Facility Management M2T (Mittelstufe 2/ Technik GER B2.1) oder Business English M2W (Mittelstufe 2/Wirtschaft, GER B2.1) oder Französisch/Russisch/ Spanisch M1W (Mittelstufe 1/Wirtschaft, GER B1.2)	WP	PÜ	4	4	1a	-	-
HB5.6	AWE-Modul 1 (freie Wahl)	WP	PÜ	2	2	1a	-	-
HB5.7	AWE-Modul 2 (freie Wahl)	WP	PÜ	2	2	1a	-	-

Variante 2:

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
H2.6	English for Facility Management M2T (Mittelstufe 2/ Technik GER B2.1) oder Business English M2W (Mittelstufe 2/Wirtschaft, GER B2.1) oder Französisch/Russisch/ Spanisch M1W (Mittelstufe 1/Wirtschaft, GER B1.2)	WP	PÜ	4	4	1a	-	-
HB5.6 + HB5.7	English for Facility Management M3T Mittelstufe 3/ Technik GER B2.2) oder Business English M3W (Mittelstufe 3/Wirtschaft, GER B2.2) oder Französisch/Russisch/ Spanisch M2W (Mittelstufe 2/Wirtschaft, GER B2.1)	WP	PÜ	4	2+2 oder 4	1b	-	H2.6

Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Facility Management

Modulübersicht

	Facility Management	Facility Management
	Modulname in Deutsch	Modulname in English
B1.1	Einführung in das Facility Management	Introduction to Facility Management
H1.2	Mathematik im FM	Mathematics in FM
B.13	FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte	Building Design and Construction Materials Suitable for FM 1
B1.4	Physik im FM	Physics in FM
B1.5	Technische Gebäudeausrüstung 1	Technical Building Equipment 1
H1.6	Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	Academic Working Methods and Personal Management
H2.1	Grafische Datenverarbeitung und CAD	Graphical Data Processing and CAD
H2.2	Einführung Informatik und Datenmanagement	Introduction to Computer Science and Data Management
B2.3	Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM	Chemistry, Health and Environmental Protection in FM
B2.4	Immobilienwirtschaft	Real Estate Economics
B2.5	Technische Gebäudeausrüstung 2	Technical Building Equipment 2
H2.6	Fremdsprache	Foreign Language
B3.1	Betriebswirtschaftslehre	Business Administration
H3.2	CAFM	CAFM
H3.3	Betriebliches Informationsmanagement	Corporate Information Systems
B3.4	FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde	Building Design and Construction Materials Suitable for FM 2
H3.5	Flächenmanagement	Space Management
B3.6	Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzenplanung	Infrastructural Facility Management and Functional Planning
H4.1	Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung	Tendering and Valuation
H4.2	Baurecht und Immobilienrecht	Building and Real Estate Law
B4.3	Technisches Gebäudemanagement Energieeffiziente Gebäude- und Betriebsprozesse	Technical Facility Management Energy Efficient Building and Operational Processes
B4.4	Fachpraktikum und Reflexion des Fachpraktikums	Specialist Internship and Evaluation
B6.1	Betreiberverantwortung, Verkehrssicherung und Arbeitsschutz	Operator Responsibility, Safety Precautions and Occupational Health and Safety
B6.3	Vertrags- und Dienstleistungsmanagement	Contract and Service Management
HB6.4	Bachelorabschlussprüfung	Final Oral Examination

	<i>Vertiefungsrichtung "Methoden des Objektmanagements"</i>	<i>Specialisation "Property Management Methods"</i>
HOM5.1	Geschäftsprozessmanagement (Fokus Umsetzung von GP)	Business Process Management (BP Implementation Focus)
HOM5.2	Projektmanagement (Fokus Objektmanagement)	Project Management (Property Management Focus)
BOM5.3	Projekt im Objektmanagement	Property Management Project
BOM5.4	Personalmanagement	Human Resources Management
HOM5.5	Kosten und Controlling im Objektmanagement	Costs and Financial Control in Property Management
	<i>Vertiefungsrichtung "Methoden des Ressourcenmanagements"</i>	<i>Specialisation "Resource Management Methods"</i>
HRM5.1	Geschäftsprozessmanagement (Fokus Gestaltung/Management)	Business Process Management (Design/Management Focus)
HRM5.2	Projektmanagement (Fokus Servicemanagement)	Project Management (Service Management Focus)
BRM5.3	Projekt im Ressourcenmanagement	Resource Management Project
HRM5.4	Personalmanagement	Human Resources Management
HRM5.5	Kosten und Controlling im Ressourcenmanagement	Costs and Financial Control in Resource Management
HB5.6	AWE-Modul 1	Supplementary Module 1
HB5.7	AWE-Modul 2	Supplementary Module 2
	<i>Vertiefungsrichtung "Internationales Facility Management im Mobilitätssemester"</i>	<i>Specialisation "International Facility Management in Mobility Semester"</i>
	Wahlpflichtmodule	Elective Modules
H6.21	Geo-Informationssysteme	Geographical Information Systems
H6.22	FM-Consulting	FM-Consulting
B6.23	Energiemanagement und -contracting	Energy Management and Contracting
B6.24	Nachhaltigkeit und Umweltschutz im FM	Sustainability and Environmental Protection in FM
H6.25	Spezialgebiete im FM	Specialised Fields in FM
B6.26	Arbeitsplatz- und -umfeldgestaltung	Workplace and Workspace Design
H6.27	Benchmarking im FM	Benchmarking in FM
B6.28	Sicherheitsmanagement	Safety Management
H6.29	Building Information Modeling im FM	Building Information Modelling in FM
B6.210	Projekt Eventmanagement	Project Eventmanagement

Lernergebnisse und Kompetenzen für jedes Modul

Modulbezeichnung	B1.1 Einführung in das Facility Management
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Aufbauend aus dem Wissen aus dem Schulcurriculum erkennen die Studierenden im Modul die Grundlagen des Facility Managements.</p> <p>Kaum ein Begriff in der Immobilienbranche zeigt so viele Facetten, wenn es um die inhaltliche Beschreibung geht, wie das Facility Management. Die Studierenden können die Disziplin Facility Management klar und widerspruchsfrei definieren. Die Studierenden kennen und verstehen die Grundbegriffe im Bau-, Immobilien- und Facility Management und verfügen über fachtheoretisches Wissen im Themenbereich.</p> <p>Sie demonstrieren, dass sie die einschlägigen Richtlinien, Gesetze und Verordnungen, die im Lebenszyklus der Immobilie relevant sind, erklären können.</p> <p>Die erfolgreichen Studierenden lösen konkrete Fälle eines Facility Managers (z.B. Betriebskostenabrechnung und Flächenmanagementaufgaben) und wenden dabei die erlernten Kenntnisse an.</p>

Modulbezeichnung	H1.2 Mathematik im FM
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden erwerben mathematische Kenntnisse sowie Fach- und Methodenkompetenzen und wenden diese an. Diese, bzw. die vermittelten mathematischen Tools, sind für das weitere Studium notwendig. Es werden grundlegende Vorgehensweisen erkannt und Arbeitstechniken verstanden. Diese sind erforderlich für das Verständnis aller technischen und wirtschaftlichen Module. Schwerpunkte sind Grundlagen der Mathematik, Statistik und Investitionsrechnung.</p> <p>Gestärkt werden sollen analytische Fähigkeiten und logisch-bewertende Herangehensweisen an berufspraktische Herausforderungen. Mathematische Analysen werden vorgestellt als eine Quelle der Entscheidungsfindung.</p>

Modulbezeichnung	B1.3 FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Aufbauend auf dem Wissen aus dem Schulcurriculum erlangen die Studierenden im Modul Grundlagenwissen über den Gebrauch, die Morphologie und die räumlichen Relationen von Gebäuden und baulichen Ensembles und sind mit dem entsprechenden technischen Vokabular vertraut. Die Studierenden verstehen funktionale und formale Unterscheidungen zwischen verschiedenen Gebäuden zu treffen und diese zu klassifizieren und zu kategorisieren. Mit diesem Wissen wenden die Studierenden die jeweils vorhandenen spezifischen Kriterien z.B. eines potentiellen Investors für verschiedenste Anforderungen an Gebäude an (z.B. Umnutzungskonzepte).</p> <p>Die Studierenden erwerben im Modul Kompetenzen, die zum selbständigen Erkennen von FM Leistungen (Nutzung von Gebäuden bei spezifischen Anforderungen) führen und das Verstehen fachlicher Aufgabenstellungen in Gebäuden ermöglichen, die typischerweise von Facility Managern ausgeführt werden (z.B. erkennen, ob ein Raum in einem Gebäude barrierefrei erreicht werden kann oder ob eine Kindertagesstätte für eine bestimmte Altersgruppe von Kindern geeignet ist).</p> <p>Erfolgreiche Studierende verfügen nach der Teilnahme an diesem Modul über vertieftes allgemeines Wissen über Gebäude, die von Facility Managern betreut werden. Sie können Gebäude analysieren und einordnen und haben fachtheoretisches Wissen, um erste Anwendungen auf Basis des Bauplanungsrechts umzusetzen.</p> <p>Der zweite Themenkomplex dieses Moduls sind Bauprodukte. Unter Bauprodukten versteht man Erzeugnisse, die hergestellt werden, um in Bauwerke eingebaut zu werden. Die Studierenden verstehen an welcher Stelle bestimmte Bauprodukte im Gebäude eingesetzt werden. Unter Bauprodukte fallen Baustoffe, Bauteile und ganze Anlagen. Die Studierenden analysieren welcher Baustoff ist in diesem Sinne ein Werkstoff, der zum Errichten und Einrichten von Gebäuden verwendet wird. Die Studierenden erwerben im Modul Kompetenzen, die zum selbständigen Erkennen von Bauprodukten und Baustoffen führen. Es werden die ersten Grundlagen des Brandschutzes verstanden.</p> <p>Erfolgreiche Studierende verfügen nach der Teilnahme an diesem Modul über vertieftes allgemeines Wissen über Bauprodukte und Baustoffe, mit denen Facility Manager in Kontakt kommen und über fachtheoretisches Wissen in den Lernbereichen Bauprodukte und Baustoffe.</p> <p>Die erfolgreichen Studierenden verfügen über ein breites Spektrum kognitiver und praktischer Fertigkeiten im Bereich Gebäudenutzung und Bauprodukte.</p> <p>In der Übung setzen sich die Studierenden Lern- und Arbeitsziele. Unter anderem erarbeiten sie Fachwissen zu Gebäudeteilen, reflektieren dieses Wissen und realisieren es in eigenverantworteten Kurzvorträgen. Diese komplexen Sachverhalte erlernen sie strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen ihren Mitstudierenden vorzustellen.</p>

Modulbezeichnung	B1.4 Physik im FM
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden können auf Basis der Kenntnis physikalischer Zusammenhänge grundlegende technische Fragestellungen im Facility Management lösen.

Modulbezeichnung	B1.5 Technische Gebäudeausrüstung 1
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden können: <ul style="list-style-type: none"> – die grundsätzliche Relevanz gebäudetechnischer Anlagen in Gebäuden (Nutzen und Aufwand) erkennen, – den Aufbau gebäudetechnischer Anlagen entsprechend der an sie gestellten Anforderungen zuordnen, – technische Pläne verstehen und technische Anlagen nach Kostengruppen differenzieren.

Modulbezeichnung	H1.6 Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden erwerben die für das Studium unabdingbaren Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und sind in der Lage selbstständig ein Exposé zu einer wissenschaftlichen Aufgabe zu erarbeiten. Sie wissen wie eine Präsentation vorbereitet und gehalten wird. Sie haben die Grundlagen des Zeitmanagements verstanden.

Modulbezeichnung	H2.1 Grafische Datenverarbeitung und CAD
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden verstehen die Bedeutung der grafischen Datenverarbeitung und des CAD für das FM. Sie eignen sich grundlegende Kenntnisse über CAD-Prinzipien (Modellierung, Verarbeitung, Visualisierung) und die zugehörige Gerätetechnik an. Sie erwerben Kompetenz im praktischen Umgang mit 3D-CAD-Systemen. Sie sind mit grundlegenden Ideen des Building Information Modeling (BIM) vertraut. Die Studierenden entwickeln vernetztes Denken, um Entwurfsideen und Beschreibungen in CAD-Modellen umzusetzen. Sie sind in der Lage digitale CAD/BIM-Modelle in einer für das Facility Management geeigneten Form aufzubereiten. Sie verstehen die Problematik des Datenaustauschs im CAD und kennen die grundlegenden Austauschformate.

Modulbezeichnung	H2.2 Einführung Informatik und Datenmanagement
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden kennen die für das Facility Management (FM) wichtigen Disziplinen der Informatik. Sie sind mit der grundlegenden Funktionsweise von Computern und dem Aufbau sowie der Funktionsweise ausgewählter Betriebssysteme vertraut. Sie wissen, in welcher Form wichtige Informationen des FM für die digitale Verarbeitung kodiert werden und kennen geeignete Konzepte zur Datengewinnung, Datenhaltung und Datenpflege (Datenmanagement). Die Studierenden verstehen die Grundbegriffe und den Aufbau moderner Datenbanksysteme und sind in der Lage, betriebliche Aufgabenstellungen aus dem FM in Datenmodelle und Datenbankkonzepte zu übersetzen. Sie erreichen die Befähigung zur Abfrage und Auswertung von Datenbeständen.

Modulbezeichnung	B2.3 Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden können: <ul style="list-style-type: none"> – relevante Aspekte des Umweltschutzes bei der Bewirtschaftung einer Immobilie integrieren, – Immissionen durch die Gebäudetechnik bewerten, – Lösungen zur Verwertung der von den Nutzern produzierten Abfälle erarbeiten, – Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen auswählen, – die gelernten Inhalte mit anderen diskutieren, präsentieren und kommunizieren.

Modulbezeichnung	H2.4 Immobilienwirtschaft
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden erlangen Grundlagenkenntnisse über die Volkswirtschaftslehre und die Immobilienwirtschaft. Sie kennen globale und internationale Trends in der Immobilienwirtschaft und die wirtschaftlichen Einflussfaktoren beim Betrieb einer Immobilie. Sie erwerben Kenntnisse zur Immobilienfinanzierung und können Investitionsrechnung durchführen.

Modulbezeichnung	B2.5 Technische Gebäudeausrüstung 2
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden erfassen die Planungsschritte in der technischen Gebäudeausrüstung und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Sie können den Platzbedarf von Technischen Anlagen in der Verteilung und den Zentralen ermitteln und aus der Bandbreite technischer Lösungen geeignete Lösungen auswählen. Sie können die Auswirkungen architektonischer Lösungen auf die Gebäudetechnik erfassen. Sie erproben die integrative Behandlung des TGA-Bedarfs für typische Räume.

Modulbezeichnung	B3.1 Betriebswirtschaftslehre
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden kennen und verstehen die Vorgehensweise im betrieblichen Prozessmanagement. Sie kennen betriebliche Aufbau- und Prozessorganisationen, Managementmethodiken und Anforderungen an die Mitarbeiterführung. Sie verstehen die Handlungserfordernisse bei der rationellen Gestaltung von betrieblichen Arbeitsprozessen im Facility Management. Die Studierenden verstehen Marketingprozesse, Marketingstrategien und Methoden der Marktanalyse. Sie verstehen die Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens und können Dienstleistungen und Prozesse monetär abbilden.

Modulbezeichnung	H3.2 CAFM
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden erwerben ein Verständnis bzgl. der IT-Unterstützung für und die Digitalisierung von FM-Prozessen. Sie kennen den Aufbau und die Wirkungsweise von CAFM-Software. Sie können die Anforderungen an eine integrierte CAFM-Lösung formulieren. Marktführende CAFM-Software ist ihnen ebenso bekannt wie der Ausschreibungs- und Auswahlprozess für CAFM-Lösungen. Sie beherrschen die Einführung eines CAFM-Systems und können dessen Wirtschaftlichkeit beurteilen. Sie sind mit der Thematik der FM-Datenerfassung und des FM-Datenmanagements vertraut und kennen die hierfür grundlegenden Technologien und Verfahren. Sie können das Richtlinienwerk der GEFMA für IT/CAFM auf praktische Einsatzfälle anwenden.

Modulbezeichnung	H3.3 Betriebliches Informationsmanagement
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden verstehen den Zusammenhang von Geschäftsprozessen und Informationssystemen im betrieblichen Informationsmanagement. Sie kennen die Aufgaben des Informationsmanagements im Facility Management. Sie haben einen Überblick wichtiger Vertreter betrieblicher Informationssysteme und wissen, wie diese im Unternehmen eingesetzt werden. Die Studierenden können Informationsflüsse mit Hilfe der betrieblichen Informationssysteme ganzheitlich, konsistent und durchgängig gestalten und damit den Informationsbedarf aus den Geschäftsprozessen abdecken. Sie sind in der Lage eine systematische Konzeption und Dokumentation von Zielen und Anforderungen an betriebliche Informationssysteme (Fachkonzeption) zu erstellen und kennen Methoden und Vorgehensweisen zur Einführung integrierter Informationssysteme.

Modulbezeichnung	B3.4 FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Aufbauend aus dem Wissen aus dem Modul B1.3 FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte erlernen die Studierenden im Modul das Erkennen von Bauschäden und verstehen den Grund des Entstehens eines Bauschadens einschließlich der richtigen Anwendung des technischen Vokabulars. Die Studierenden wenden das erlernte Fachwissen bei der Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen aus dem Gebiet der Bauschadenskunde an.</p> <p>Die Studierenden ermitteln an einem praktischen Beispiel den Instandsetzungszustand eines Gebäudes, sind in der Lage Bauelemente abzugrenzen und Instandsetzungsmaßnahmen zu verstehen. Dabei analysieren sie eigenverantwortlich die Planung von möglichen Instandhaltungsmaßnahmen einschließlich der Steuerung von Prozessen in Einzelgewerken. Die Studierenden verstehen es, eine Instandhaltungsplanung (Handlungsbedarf, Zeit und Kosten) durchzuführen. Sie besitzen bei möglichen Umbaumaßnahmen ein konstruktives Grundverständnis und können darauf aufbauend Konzepte und Ideen entwickeln.</p> <p>Sie verstehen zu identifizieren, dass ggf. Planungsunterlagen fehlen und reagieren richtig bei der Beschaffung der Unterlagen. Sie wenden ihr Wissen an, um ein Aufmaß zu erstellen und den Bauzustand des betrachteten Gebäudeteiles zu analysieren. Im Besonderen analysieren sie Bau-, Sicherheits- und Brandschutzmängel und sind in der Lage zu beurteilen, ob Handlungsbedarf vorhanden ist.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage sich eigenständig Lern- und Arbeitsziele zu setzen, sie zu reflektieren, zu realisieren und nachhaltig zu gestalten.</p>

Modulbezeichnung	H3.5 Flächenmanagement
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden beherrschen die unterschiedlichen Flächenermittlungsarten sicher. Sie sind in der Lage immobilienwirtschaftliche Kennzahlen zu interpretieren. Sie erproben dies durch eine praktische Anwendung an einem Projekt. Sie prüfen für einen fiktiven Investor die Flächen und die Wirtschaftlichkeit eines Bauvorhabens und schlagen Flächenoptimierungen vor.</p>

Modulbezeichnung	B3.6 Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzenplanung
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Aufbauend aus dem Wissen aus dem Modul B1.3 FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte erkennen die Studierenden im Modul das Dienstleistungsangebot des infrastrukturellen FM bei unterschiedlichsten Immobilien und verstehen, wie die Sicherung des Werterhalts einer Immobilie gelingen und das Wohlbefinden von Mitarbeiter_innen, Kund_innen und Besucher_innen gesteigert werden kann. Die Studierenden wenden das technische Vokabular des infrastrukturellen FM richtig an. Die Studierenden erkennen die Anforderungen an die gebäudebezogenen Services und analysieren die jeweiligen Nutzungsprozesse, Gebäudespezifika und vorhandenen Werkstoffe auf Basis des Moduls B1.3 FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte.</p> <p>Die Studierenden wenden das erlernte Fachwissen aus dem betrachteten Modul und parallel aus dem Modul 3.4 FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde bei der Bearbeitung und Auswertung von fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen aus dem Gebiet des infrastrukturellen FM (z.B. Beurteilung von exemplarischen Tätigkeiten eines fiktiven Mitarbeiters) an.</p> <p>Die Studierenden analysieren die wichtigsten infrastrukturellen Gebäudedienste mit den Prinzipien der Organisation einschließlich der mit der Umsetzung der Anforderungen verbundenen Kontroll-, Dispositions- und Koordinationsaufgaben. Sie können die wichtigsten infrastrukturellen Gebäudedienste hinsichtlich der Komponenten Qualität und Zeit beurteilen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des In- oder Outsourcings von Gebäudedienstleistungen und der Tendenz zu Systemdienstleistungsvergaben analysieren die Studierenden Leistungsbilder, die mit Service Level Agreements gesteuert werden. Hier knüpfen wir auch an Forschungsvorhaben an.</p> <p>In der Übung setzten sich die Studierenden Lern- und Arbeitsziele. Unter anderem erarbeiten sie Fachwissen zum Dienstleistungsangebot des infrastrukturellen FM, reflektieren dieses Wissen und realisieren es in eigenverantworteten Kurzvorträgen. Diese komplexen Sachverhalte erlernen sie strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen ihren Mitstudierenden vorzustellen. Klassische Aufgaben von Gebäudedienstleistern werden dabei in der Praxis erkannt und verstanden.</p>

Modulbezeichnung	H4.1 Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden sind in der Lage, Ausschreibungen zu erstellen und zu prüfen sowie Wertermittlungen und Kalkulationen von Gutachtern und Dienstleistern zu überprüfen und einzuschätzen. Sie kennen die elementaren wirtschaftlichen Verfahren der Ausschreibung und Wertermittlung im Bau- und Immobilienbereich und können dieses Wissen auch auf die speziellen Belange des Facility Management übertragen. Sie sind u.a. auf dieser Grundlage fähig, Projektentwicklung und -bearbeitung wirtschaftlich sicher einzuschätzen.</p>

Modulbezeichnung	H4.2 Baurecht und Immobilienrecht
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden haben ein Grundverständnis von rechtlichen Anforderungen beim Planen, Bauen und Bewirtschaften von Gebäuden und verstehen die strukturellen Zusammenhänge des Baurechtes. Sie sind mit dem öffentlichen Baurecht mit seinen wesentlichen Bestandteilen – dem Bauplanungsrecht (Baugesetzbuch) und dem Bauordnungsrecht (MBO/LBO) ebenso vertraut wie mit dem privaten Baurecht, hier insbesondere dem Bauvertragsrecht (BGB, VOB).</p> <p>Die Studierenden erlangen Grundlagenkenntnisse über Grundstückskaufverträge und die Makler- und Bauträgerverordnung. Sie wissen wie Mietverträge für Grundstücke und Gebäude abgeschlossen werden und welche rechtlichen Grundlagen für Dienstleistungs- und Serviceverträge bei der Immobilienbewirtschaftung zu berücksichtigen sind.</p>

Modulbezeichnung	B4.3 Technisches Gebäudemanagement Energieeffiziente Gebäude- und Betriebsprozesse
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden können die Methoden und Merkmale des Technischen Gebäudemanagements bewerten und mit Kunden diskutieren. Sie können Berechnungsgrundsätze für Energiekosten und Instandhaltungskosten berechnen und Benchmarks benutzen.</p> <p>Sie können bauliche und technische Lösungen bezüglich Gebäude- und Energiekosten beurteilen. Sie können das technische Gebäudemanagement sinnvoll implementieren.</p>

Modulbezeichnung	B4.4 Praxisphase
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden können mit ihrem bisher erworbenen integrierten Fachwissen und sehr breitem Spektrum an kognitiven und praktischen Fähigkeiten nach diesem Modul umfassende fachliche Aufgabenstellungen aus dem Facility Management selbständig planen und bearbeiten.</p> <p>Die Studierenden verstehen die Schnittstellen und erklären Abhängigkeiten zwischen den an den Planungs-, Bau- und am Gebäudebetrieb Beteiligten. Sie analysieren die Zusammenarbeit der Beteiligten und erkennen deren Rollen und Interessenslagen. Sie kennen Berufsfelder, Arbeitsbereiche und Tätigkeiten.</p> <p>Sie verstehen in der beruflichen Praxis im Facility Management planerische, technische, wirtschaftliche, soziale und/oder rechtliche Zusammenhänge und Wechselwirkungen zu analysieren.</p> <p>Bei aktuellen Gegebenheiten und Abläufen in betrieblichen Arbeitsprozessen erinnern sich die Studierenden an ihr integriertes Fachwissen und vergleichen dies. Die Komplexität von Projekten, Techniken und Verfahren kennen die Studierenden und können deren Auswirkungen und Folgen zuordnen.</p> <p>Sie verstehen auch fachübergreifend komplexe Sachverhalte strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen im Unternehmen darzustellen.</p> <p>Sie kennen gebräuchliche Informations- und Dokumentationssysteme.</p>

Modulbezeichnung	B6.1 Betreiberverantwortung, Verkehrssicherung und Arbeitsschutz
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden analysieren die Bedeutung der Betreiberverantwortung, der Verkehrssicherung und des Arbeitsschutzes im FM und beurteilen die einzelnen Komponenten.</p> <p>Die Studierenden verstehen die Bedeutung des Moduls, wenden eine große Anzahl unterschiedlichster rechtlicher Regelungen an und bewerten die Bedeutung dieser Regelungen.</p> <p>Neben dem Erkennen von etwa 500 für das FM bedeutenden Gesetzen, verstehen die Studierenden die Bedeutung von Verbänden, die im FM verschiedenste Regeln aufstellen. Sie können auf Basis des Moduls B1.3 FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte beurteilen, ob Verordnungen, technische Regelungen und sonstige Vorschriften auf den Betrieb eines Gebäudes Anwendung finden. Es werden Beispiele von Gebäuden auf Basis des Moduls B1.3 FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte von der Planung über die Errichtung, der Nutzung bis hin zum Rückbau analysiert. Die Studierenden überprüfen diese Vielzahl von Regelungen hinsichtlich der Betreiberverantwortung und der Verkehrssicherung auf Relevanz bei Gebäuden auf Basis der Module B1.3 FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte und B3.4 FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde und hinsichtlich des Arbeitsschutzes auf Basis des Moduls B3.6 Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzungsplanung.</p> <p>In diesem Modul wird die Verantwortlichkeit des Facility Managers, welcher sowohl die Immobile selbst, als auch die Einflussfaktoren auf die Gesundheit der Nutzer und der Mitarbeiter, sowie</p>

umweltrechtliche Bestimmungen mit Bedeutung für Betreiber und Nutzer der Immobilie kennen muss, erkannt und beurteilt.

Es werden die wichtigsten Regelungen, insbesondere die aktuellen Entwicklungen erkannt und differenziert. Es wird analysiert mit welchen aufbau- und ablauforganisatorischen Mitteln eine anforderungsgerechte Wahrnehmung der Betreiberverantwortung in der Praxis erreicht werden kann.

Neben den in der Konzeptions-, Planungs- und Errichtungsphase sowie beim Rückbau zu beurteilenden Vorschriften liegt das Schwergewicht des Moduls auf den Regelungen, die während der Nutzungsphase in der Praxis organisiert werden müssen.

In der Übung setzen sich die Studierende Lern- und Arbeitsziele, z.B. erarbeiten Sie Fachwissen zu Gebäudeteilen auf Basis des Moduls B3.4 FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde und ausgewählten Einzelthemen, reflektieren dieses Wissen und realisieren es in eigenverantworteten Kurzvorträgen. Diese komplexen Sachverhalte erlernen sie strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen ihren Mitstudierenden vorzustellen.

Modulbezeichnung	B6.3 Vertrags- und Dienstleistungsmanagement
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden analysieren die Bedeutung des Dienstleistungssektors, beurteilen die Komponenten der Dienstleistungen im FM und entwickeln unterschiedliche Modelle zur Unterscheidung von Dienstleistungsarten, stets mit dem Kunden im Fokus.</p> <p>Im Besonderen aufbauend aus dem Wissen aus dem Modul B3.6 Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzungsplanung erkennen die Studierenden im Modul das Dienstleistungsangebot des FM bei unterschiedlichsten Immobilien (auf Basis des Moduls 1.3 FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte) und verstehen wie Dienstleistungen am Markt gelingen können. Die Studierenden wenden das Vokabular des Moduls richtig an.</p> <p>Die Aufgaben der strategischen Unternehmensplanung werden von den Studierenden verstanden und in theoretischen Beispielen angewendet u.a. mit der Bewertung von Unternehmensmissionen für Beispielunternehmen, der Analyse des aktuellen FM-Marktes und der strategischen Geschäftsfelder von Beispielunternehmen sowie der Zuordnung der strategischen Stoßrichtungen und Allokationen der Ressourcen über die strategischen Geschäftsfelder von real existierenden Unternehmen.</p> <p>Mit dem Designen von Services wird die Entwicklung neuer Dienstleistungen erlernt. Es wird die Kompetenz erreicht, Dienstleistungen systematisch und analytisch zu entwickeln, die ein erwartetes Ergebnis in zufriedenstellender Qualität und zu vertretenden Kosten kontinuierlich reproduzieren. Die Grundlagen des Qualitätsmanagements in der FM Branche werden in diesem Zuge verstanden.</p> <p>Im Dienstleistungsmarketing wird die Zusammenstellung des Marketing-Mix verstanden, um auf dem FM-Markt eine positive Alleinstellung für Dienstleistungen zu erzielen und Wettbewerbsvorteile zu erlangen.</p> <p>Die Studierenden analysieren die Möglichkeiten der Ausgestaltung sog. Betreiberverträge, des Outsourcings, des Contractings und anderer Formen der vertraglichen Gestaltung von FM-Verträgen und können deren Anwendung in der Praxis bewerten.</p> <p>In der Übung setzen sich die Studierende Lern- und Arbeitsziele z.B. erarbeiten Sie Fachwissen zu Gebäudeteilen, reflektieren dieses Wissen und realisieren es in eigenverantworteten Kurzvorträgen. Diese komplexen Sachverhalte erlernen sie strukturiert, zielgerichtet und adressatenbezogen ihren Mitstudierenden vorzustellen.</p>

Modulbezeichnung	HB6.4 Bachelorabschlussprüfung
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden sind in der Lage, zu einer gegebenen Thematik eine Darstellung unter Beachtung wissenschaftlicher Grundsätze anzufertigen und die gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen. Sie zeigen das während ihres Studiums erworbene Fach- und Methodenwissen und die dabei erworbenen Fach- und Sozialkompetenzen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit professionell darzustellen und auf Rückfragen ihre Standpunkte zu erläutern.</p>

Wahlpflichtmodule

Modulbezeichnung	HOM5.1 Geschäftsprozessmanagement (Fokus Umsetzung von GP)
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden verstehen Geschäftsprozessorientierung als Organisationsparadigma und beherrschen die dafür nötige Terminologie. Sie können Geschäftsprozesse identifizieren, analysieren und optimieren und diese Kenntnisse auf wichtige Geschäftsprozesse des FM im Objektmanagement anwenden. Sie sind dabei vor allem in der Lage, vorgegebene Geschäftsprozesse für das Objektmanagement (u.a. aus dem Bereich der Facility Services) aus organisatorischer aber auch informationstechnischer Sicht anzupassen. Die Studierenden haben praktische Erfahrung bei der Lösung konkreter Aufgabenstellungen des Objektmanagements mit den im Labor eingesetzten ERP- und CAFM-Systemen (z.B. mySAP ERP, Microsoft Dynamics NAV, pitFM, Planon, etc.).

Modulbezeichnung	HOM5.2 Projektmanagement (Fokus Objektmanagement)
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden kennen das Leistungsbild von Projektsteuerung und Projektmanagement in den einzelnen Phasen eines Projektes. Sie sind in der Lage, die Grundlagen der Projektsteuerung zu verstehen und diese anzuwenden. Sie können PM Tools auswählen und diese im Sinne einer zielgerichteten Steuerung anwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, das erlernte Wissen auf eine reale Aufgabenstellung aus dem Bereich des Objektmanagements eigenständig zu übertragen und zu verteidigen.</p>

Modulbezeichnung	BOM5.3 Projekt im Objektmanagement
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Aufbauend aus dem Wissen aus dem Modul B1.1 Einführung in das Facility Management wenden die Studierenden im Modul ihr integriertes Wissen bei einem Projekt im Facility Management praxisbezogen an. Bei diesem Modul liegt der Schwerpunkt darauf, eine umfassende fachliche Aufgabenstellung aus dem Facility Management selbständig zu planen und zu bearbeiten.</p> <p>Hierbei analysieren die Studierenden bei der betrachteten Immobilie u.a. den Standort, die Flächenausnutzung, den Brandschutz, die technischen Anforderungen und ggf. den Denkmalschutz sowie ein Nachnutzungskonzept, so wie die Analysen später im beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden.</p> <p>Bei der zu bearbeitenden Aufgabenstellung werden die Arbeitsprozesse übergreifend geplant und unter umfassender Einbeziehung von Handlungsalternativen und Wechselwirkungen benachbarter Bereiche, wie der Architektur oder dem Bauingenieurwesen, beurteilt.</p> <p>Die Studierenden erweitern durch das Modul ihre erworbenen fachlichen Kenntnisse und stärken die Fähigkeit analytisch und kritisch-konstruktiv zu denken. Sie beherrschen die Analyse und Beurteilung spezifischer Praxisprozesse im Facility Management. Sie verstehen Problemlösungs- und Projektmanagementtechniken zweckgerichtet anzuwenden.</p>

Modulbezeichnung	BOM5.4 Personalmanagement
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden planen, bearbeiten und werten umfassende fachliche Aufgaben- und Problemstellungen auf dem Gebiet des Personalmanagements im Facility Management. Mit besonderem Blick auf die Branche beurteilen die Studierenden den richtigen Mitarbeiterereinsatz, die Kommunikation im Team, mit dem Kunden oder Auftraggeber. Sie erkennen die entscheidende Bedeutung für den Erfolg der durchzuführenden Maßnahmen. Am Beispiel des Objektmanagements wenden die Studierenden diese Kompetenzen an. Sie entwickelt diese Kompetenzen weiter und vertiefen sie. Sie verstehen die wissenschaftlichen Grundlagen, können diese praktisch anwenden und vergleichen mit einem kritischen Verständnis die wichtigsten Theorien und Methoden.</p> <p>Die Studierenden analysieren Probleme im Team und entwickeln Lösungsvorschläge. Es werden Ergebnisse erschaffen, die realen Auftraggebern präsentiert werden. Die Studierenden analysieren den richtigen Personaleinsatz für theoretische Beispiele auf Basis des Moduls B3.6 Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzungsplanung und beurteilen Mitarbeiterentwicklungen. Sie sind in der Lage, dafür eigene Lösungsstrategien zu entwickeln.</p> <p>Das auf Basis des Moduls B3.6 Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzungsplanung erworbene Wissen wird in diesem Modul integriert. Aktuelle fachliche Entwicklungen werden analysiert und an einem praktischen Beispiel überprüft.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich eigenständig Lern- und Arbeitsziele zu setzen, sie zu reflektieren, zu realisieren und nachhaltig zu gestalten.</p>

Modulbezeichnung	HOM5.5 Kosten und Controlling im Objektmanagement
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden können die Begriffe Kosten und Controlling im Kontext von Prozessen und der Immobilie erklären. Sie kennen die Bedeutung für die zielgerichtete Steuerung von Prozessen, Organisationen und Mitarbeiter_innen. Sie können operatives, taktisches und strategisches Controlling voneinander abgrenzen. Sie verstehen den Regelkreis des Controllings und können diesen auf verschiedene kostengetriebene Prozesse anwenden. Sie kennen die Datenquellen für Kostenanalysen und das Controlling. Sie kennen die relevanten Kosten- und Controllingkennzahlen und verstehen es, diese auf unterschiedliche Fallstudien anzuwenden.</p>

Modulbezeichnung	HRM5.1 Geschäftsprozessmanagement (Fokus Gestaltung/Management)
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden verstehen Geschäftsprozessorientierung als Organisationsparadigma und beherrschen die dafür nötige Terminologie. Sie können Geschäftsprozesse identifizieren, analysieren und optimieren und diese Kenntnisse auf wichtige Geschäftsprozesse des FM im Ressourcen- und Servicemanagement anwenden. Sie sind dabei vor allem in der Lage, objektspezifische und -übergreifende Geschäftsprozesse aus organisatorischer aber auch informationstechnischer Sicht zu entwerfen und zu standardisieren. Die Studierenden haben praktische Erfahrung bei der Lösung konkreter Aufgabenstellungen des Ressourcen- und Servicemanagements mit den im Labor eingesetzten ERP- und CAFM-Systemen (z.B. mySAP ERP, Microsoft Dynamics NAV, pitFM, Planon, etc.) und kennen Rollen, Konzepte und Systeme zur Prozessplanung, -steuerung und -kontrolle, die zum Aufbau eines Prozessmanagements genutzt werden.</p>

Modulbezeichnung	HRM5.2 Projektmanagement (Fokus Servicemanagement)
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden kennen das Leistungsbild von Projektsteuerung und Projektmanagement in den einzelnen Phasen eines Projektes. Sie sind in der Lage, die Grundlagen der Projektsteuerung zu verstehen und diese anzuwenden. Sie können PM Tools auswählen und diese im Sinne einer zielgerichteten Steuerung anwenden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, das erlernte Wissen auf eine reale Aufgabenstellung aus dem Bereich des Ressourcenmanagements eigenständig zu übertragen und zu verteidigen.</p>

Modulbezeichnung	BRM5.3 Projekt im Ressourcenmanagement
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Erkenntnisse des bisherigen Studiums werden auf ein Projekt im Facility Management praxisbezogen angewandt. Bei diesem Modul liegt der Schwerpunkt darauf, die Punkte zu betrachten, die mit dem Ressourcenmanagement einer Immobilie zusammenhängen (Standortanalyse, Nachnutzungskonzept, Reduzierung des Energieverbrauches, Einsatz von regenerativen Energiequellen, Berücksichtigung der technischen Anforderungen, der EnEV und des Denkmalschutzes).</p> <p>Die zu bearbeitende Aufgabenstellung soll eine wissenschaftliche und praxistaugliche Problemlösung ermöglichen.</p> <p>Die Studierenden erweitern dadurch ihre erworbenen fachlichen Kenntnisse, stärken die Fähigkeit zu analytischem und kritisch-konstruktivem Denken. Sie beherrschen die Analyse und Beurteilung spezifischer Praxisprozesse. Sie verstehen Problemlösungs- und Projektmanagementtechniken zweckgerichtet anzuwenden.</p>

Modulbezeichnung	HRM5.4 Personalmanagement
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden planen, bearbeiten und werten umfassende fachliche Aufgaben- und Problemstellungen auf dem Gebiet des Personalmanagements im Facility Management. Mit besonderem Blick auf die Branche beurteilen die Studierenden den richtigen Mitarbeiterinsatz, die Kommunikation im Team, mit dem Kunden oder Auftraggeber. Sie erkennen die entscheidende Bedeutung für den Erfolg der durchzuführenden Maßnahmen. Am Beispiel des Ressourcenmanagements wenden die Studierenden diese Kompetenzen an. Sie entwickelt diese Kompetenzen weiter und vertiefen sie. Sie verstehen die wissenschaftlichen Grundlagen, können diese praktisch anwenden und vergleichen mit einem kritischen Verständnis die wichtigsten Theorien und Methoden.</p> <p>Die Studierenden analysieren Probleme im Team und entwickeln Lösungsvorschläge. Es werden Ergebnisse erschaffen, die realen Auftraggebern präsentiert werden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich eigenständig Lern- und Arbeitsziele zu setzen, sie zu reflektieren, zu realisieren und nachhaltig zu gestalten.</p>

Modulbezeichnung	HRM5.5 Kosten und Controlling im Ressourcenmanagement
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden kennen die unterschiedlichen Arten der Kosten und Erträge während der Lebensdauer eines Gebäudes. Sie sind in der Lage, eine Kostenermittlung nach verschiedenen Vorgaben durchzuführen und verstehen Instrumente der Kostensteuerung. Sie sind in der Lage, Erfolgs-Kennwerte zu bewerten. Das Konzept der Lebenszykluskosten ist Ihnen vertraut. Sie verstehen, das Controlling eine Funktion ist, die gemäß Horváth durch die Koordination von Planung, Kontrolle sowie Informationsversorgung die Führungsfähigkeit von Organisationen zu verbessern hilft und sind in der Lage, verschiedene Instrumente des Controlling in diesem Sinne anzuwenden.</p>

Modulbezeichnung	H6.21 Geo-Informationssysteme
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden erkennen und verstehen die wichtigsten Themen und Technologien im Bereich der Geoinformation und der Geoinformationssysteme. Sie kennen die Methoden zur Datenerfassung (mit Hilfe von Flugdrohnen / UAV), Datenstrukturierung und Datenmodellierung, verstehen die gängigen Methoden zur Erfassung und Visualisierung von Geodaten, können die Haupteigenschaften von raumbezogenen Datenbanken benennen sowie verstehen die Konzepte und Anwendungsbereiche von räumlichen Analysen.</p>

Modulbezeichnung	H6.22 FM-Consulting
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Es werden die Techniken und die Soft-Skills für eine erfolgreiche Beratung in der Immobilienwirtschaft verstanden.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage einen fiktiven Beratungsauftrag hinsichtlich der Aufgaben zu differenzieren. Sie sind in der Lage selbstständig diesen Beratungsauftrag zu planen oder weiter zu entwickeln.</p>

Modulbezeichnung	B6.23 Energiemanagement und -contracting
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> – kompetent Geschäftspartner aus der Immobilienwirtschaft beraten – selbstständig Beratungsaufträge abwickeln, präsentieren und für die Geschäftspartner individuelle Lösungen entwickeln.

Modulbezeichnung	B6.24 Nachhaltigkeit und Umweltschutz im FM
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Aus der Errichtung und Nutzung von Bauwerken resultieren erhebliche Umweltbelastungen, weswegen Facility Manager als Sachwalter der Immobilien einen verantwortlichen Beitrag zur Umsetzung von Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung leisten müssen. Facility Manager integrieren ökonomische, ökologische und soziale Aspekte in die Geschäftsprozesse und Entscheidungsabläufe der Immobilienwirtschaft. Sie stellen Aspekte des Umweltschutzes im Allgemeinen und im Besonderen dar. Dies betrifft z.B. die Immissionen der Gebäudetechnik wie auch die Verwertung der von den Nutzern produzierten Abfälle. Die Veranstaltung vermittelt Optimierungsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen. Das Themenfeld wird in dem Gesamtzusammenhang der Nachhaltigkeit diskutiert.</p>

Modulbezeichnung	H6.25 Spezialgebiete im FM
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Das Wahlpflichtmodul greift aktuelle Probleme des Facility Management auf. Die Themen beziehen sich insbesondere auf die objektiv unterschiedlichen Interessen der Nutzer, Eigentümer, Betreiber und Dienstleister. Dabei werden Methoden und Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und -bewältigung erlernt und angewandt.</p>

Modulbezeichnung	B6.26 Arbeitsplatz- und -umfeldgestaltung
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden planen, bearbeiten und werten umfassende fachliche Aufgaben- und Problemstellungen auf dem Gebiet von Büroarbeitsplätzen aus. Sie übernehmen eigenverantwortlich die Planung und Steuerung von Prozessen in Teilbereichen des Gebiets von Büroarbeitsplätzen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – analysieren und beurteilen sie Anforderungen an die verschiedenen Arbeitsplätze und ihre Auswirkungen auf die Produktivität der Mitarbeiter, die Nutzungskosten des Betriebes, auf die Gebäude/technischen Anlagen – analysieren und beurteilen sie Anforderungen an Arbeitsumfeldgestaltungen und ihre Auswirkungen auf die Produktivität der Mitarbeiter, die Nutzungskosten des Betriebes, auf die Gebäude/technischen Anlagen und – differenzieren sie die Anforderungen von Frauen und Männern an die Arbeitsplatz- und Arbeitsumfeldgestaltungen (Thema: Klima, Gestaltung, Pflanzen, Farben, Beleuchtung, Sicherheit). <p>Das in den Modulen B1.3 FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte und B3.6 Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzungsplanung erworbene Wissen wird in diesem Modul integriert und an einem praktischen Beispiel umgesetzt. Aktuelle fachliche Entwicklungen werden analysiert.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, sich eigenständig Lern- und Arbeitsziele zu setzen, sie zu reflektieren, zu realisieren und nachhaltig zu gestalten.</p>

Modulbezeichnung	H6.27 Benchmarking im FM
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden kennen quantitative und qualitative Grundgrößen als Basis der Kennzahlenbildung. Sie kennen Methoden zur Erfassung und Bewertung von Facility-Eigenschaften unter Nutzung von Kennzahlen und verstehen den Aufbau von Systemen für die Ermittlung von Bestwerten für internes und externes Benchmarking. Sie sind mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Benchmarkingprojekten vertraut.</p>

Modulbezeichnung	B6.28 Sicherheitsmanagement
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Fokussiert auf den Immobiliensektor, analysieren die Studierenden anhand von Fallstudien Aufgaben zur Sicherung von Betriebsabläufen.</p> <p>Die zentrale Frage lautet: Wie beurteilt man einen Notfallplan im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit? Es geht dabei nicht nur um die Beurteilung von sicherheitsrelevanten Aspekten im technischen Sinne, sondern vielmehr um die organisatorischen Vorbereitungen auf den Tag X. Die Studierenden wenden Vorlagen bei der Entwicklung von Frühwarnsystemen und Leitfäden richtig an, mit denen ein effizientes und erfolgreiches Notfallmanagement aus dem Blickwinkel der Immobilienbewirtschaftung möglich wird.</p> <p>Die Grundlagen des Sicherheitsmanagements, private und gesellschaftliche Sicherheitsbedürfnisse werden verstanden. Aktive und passive Sicherheitselemente, technische Sicherheitseinrichtungen in Gebäuden und der Gebäudetechnik werden im Hinblick auf die Anwendbarkeit analysiert. In einem Praxisprojekt wird das gewonnene Wissen bei der Planung der erforderlichen Sicherheitselemente angewendet.</p>

Modulbezeichnung	H6.29 Building Information Modeling im FM
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden sind mit der Methode des Building Information Modeling (BIM) vertraut. Sie kennen die Möglichkeiten und Prozesse zum Einsatz der BIM-Methode entlang der Phasen des Gebäudelebenszyklus und können phasenbezogen den Informationsbedarf aus Sicht des Facility Managements definieren (Level of Geometry, Level of Information, Level of Development, ...). Die Studierenden erwerben Kompetenzen im praktischen Umgang mit BIM-Autorenwerkzeugen (z.B. Autodesk Revit) und können einfache digitale Bauwerksmodelle selbstständig aufbauen, bzw. bestehende aus Sicht des FM bewerten und anpassen. Sie erwerben Kenntnisse über gängige Schnittstellen zum Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen des FM (z.B. den IFC-Standard, COBIE) und sind in der Lage, BIM-Daten mit CAFM-Systemen weiterzuverarbeiten.</p>

Modulbezeichnung	B6.210 Projekt Eventmanagement
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden erlernen spezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine erfolgreiche Veranstaltungsorganisation notwendig sind (u. a. Planungs- und Organisationsfertigkeiten; Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten, Problemlösekompetenzen) und wenden diese an.</p> <p>Die Studierenden lernen unter realen Praxisbedingungen im Team zu arbeiten und die eigene Rolle in der Zusammenarbeit mit anderen Studierenden zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden erwerben folgende Schlüsselkompetenzen: Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Handlungskompetenz und Medienkompetenz.</p>

AWE-Module/Fremdsprachen

Variante1:

Modulbezeichnung	H2.6 Fremdsprache English for Facility Management M2Ts oder Business English M2Ws oder Le français des affaires M1Ws oder Español para los negocios M1Ws oder Russisch für die Wirtschaft M1Ws oder Deutsch als Fremdsprache/Technik M3Ts oder Wirtschaft M3Ws*
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Das Modul dient der Einführung in die Fachsprache der Technik oder Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden auf Grundlage bereits erworbener allgemeinsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <p><u>Englisch: Mittelstufe 2/Technik oder Wirtschaft (B2.1)</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt- Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen- angemessen flüssige Gesprächsführung- Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen- Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema <p><u>Französisch/Spanisch/Russisch: Mittelstufe 1/Wirtschaft (B1.2)</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verständnis des wesentlichen Inhalts klar standardisierter Informationen zu vertrauten Themen aus den Bereichen Arbeit, Hochschule, Freizeit usw.- Kommunikationsfähigkeit in anzunehmenden Gesprächssituationen in Ländern, in denen die Sprache gesprochen wird- einfache Textproduktion zu vertrauten Fach- oder allgemeinsprachlichen Themen oder Themen von persönlichem Interesse- Beschreibung von Erfahrungen und Ereignissen, Träumen, Hoffnungen und Zielen- kurze Erklärung und Begründung von Meinungen und Plänen <p><u>DaF: Mittelstufe 3/Technik oder Wirtschaft (B2.2)*</u></p> <ul style="list-style-type: none">- hohes Textverständnis sowohl bei Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt- Präsentation und Diskussion von fachsprachlich relevanten Themen- flüssige Gesprächsführung, auch zu spontan gewählten Themen- detaillierte und klar strukturierte Textproduktion zu fachlichen Themen- Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlich relevanten Thema unter Benennung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze.

* gilt nur für Studierende mit Hochschulzugangsberechtigung in einer anderen Sprache als Deutsch

und

Modulbezeichnung	AWE-Modul 1/AWE-Modul 2
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben ihre Sekundärqualifikationen (z. B. Rhetorik, Präsentation, Konfliktmanagement) vertieft oder - Kenntnisse in einem studienfernen Fachgebiet erworben (z. B. interkulturelle Zusammenarbeit, genderspezifische Technikgestaltung, Soziologie, Ethik).

Variante 2:

Modulbezeichnung	<p>H2.6 Fremdsprache</p> <p>English for Facility Management M2Ts oder Business English M2Ws oder Le français des affaires M1Ws oder Español para los negocios M1Ws oder Russisch für die Wirtschaft M1Ws oder Deutsch als Fremdsprache/Technik M3Ts oder Wirtschaft M3Ws*</p>
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Das Modul dient der Einführung in die Fachsprache der Technik oder Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden auf Grundlage bereits erworbener allgemeinsprachlicher Kenntnisse mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <p><u>Englisch: Mittelstufe 2/Technik oder Wirtschaft (B2.1)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema. <p><u>Französisch/Spanisch/Russisch: Mittelstufe 1/Wirtschaft (B1.2)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis des wesentlichen Inhalts klar standardisierter Informationen zu vertrauten Themen aus den Bereichen Arbeit, Hochschule, Freizeit usw. - Kommunikationsfähigkeit in anzunehmenden Gesprächssituationen in Ländern, in denen die Sprache gesprochen wird - einfache Textproduktion zu vertrauten Fach- oder allgemeinsprachlichen Themen oder Themen von persönlichem Interesse - Beschreibung von Erfahrungen und Ereignissen, Träumen, Hoffnungen und Zielen - kurze Erklärung und Begründung von Meinungen und Plänen.

	<p><u>DaF: Mittelstufe 3/Technik oder Wirtschaft (B2.2)*</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - hohes Textverständnis sowohl bei Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation und Diskussion von fachsprachlich relevanten Themen - flüssige Gesprächsführung, auch zu spontan gewählten Themen - detaillierte und klar strukturierte Textproduktion zu fachlichen Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlich relevanten Thema unter Benennung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze.
--	---

* gilt nur für Studierende mit Hochschulzugangsberechtigung in einer anderen Sprache als Deutsch

und

Modulbezeichnung	<p>AWE-Modul 1 / AWE-Modul 2</p> <p>English for Facility Management M3Ts oder Business English M3Ws oder Le français des affaires M2Ws oder Español para los negocios M2Ws oder Russisch für die Wirtschaft M2Ws oder Deutsch als Fremdsprache/Technik oder Wirtschaft O1Ws*</p>
Lernergebnis und Kompetenzen	<p>Das Modul dient der Erlangung weiterer (M2W) bzw. hoher (M3T, W) oder sehr hoher (O1T, W) fachsprachlicher Kompetenz auf dem Gebiet der Technik oder Wirtschaft. Alle Sprachfertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden aufbauend auf dem Sprachmodul H2.6 mit folgender Zielstellung weiterentwickelt:</p> <p><u>Englisch: Mittelstufe 3/Technik oder Wirtschaft (B2.2)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - hohes Textverständnis sowohl bei Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation und Diskussion von fach- oder allgemeinsprachlich relevanten Themen - flüssige Gesprächsführung, auch zu spontan gewählten Themen - detaillierte und klar strukturierte Textproduktion zu fachlichen oder allgemeinsprachlichen Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen oder allgemeinsprachlichen Hauptthema unter Benennung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Ansätze <p><u>Französisch/Spanisch/Russisch: Mittelstufe 2/Wirtschaft (B2.1)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis der wesentlichen Gedanken sowohl von Texten mit konkretem als auch abstraktem Inhalt - Präsentation von fachsprachlich relevanten Themen - angemessen flüssige Gesprächsführung - Textproduktion zu einer Reihe fachlicher Themen - Darlegung des eigenen Standpunkts zu einem fachlichen Hauptthema. <p><u>DaF: Oberstufe1/Technik oder Wirtschaft (C1)*</u></p>

	<ul style="list-style-type: none">- Verständnis verschiedenartiger umfangreicher Texte und Identifikation impliziter Bedeutung- flüssige und spontane Ausdrucksweise ohne größeres Suchen nach adäquaten Wendungen- flexibler und effektiver Sprachgebrauch im sozialen, akademischen und beruflichen Kontext- klare, gut strukturierte und detaillierte Textproduktion zu anspruchsvollen Themen unter Verwendung usueller Informationsstrukturen.
--	--

* gilt nur für Studierende mit Hochschulzugangsberechtigung in einer anderen Sprache als Deutsch

Spezifika des Diploma Supplement für den Bachelorstudiengang Facility Management

1 Inhaber/ Inhaberin der Qualifikation	1. Familienname 1.2 Vorname 1.3 Geburtsdatum Geburtsort Geburtsland 1.4 Matrikelnummer
2 Qualifikation	2.1 Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben Bachelor of Science Qualifikation abgekürzt B.Sc. 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation Facility Management 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat a. Beuth Hochschule für Technik Berlin b. Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin Fachbereich a. Fachbereich IV b. Ingenieurwissenschaften – Technik und Leben Status Typ/Trägerschaft) Fachhochschule University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8) Status Trägerschaft staatlich 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat siehe 2.3 2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n) Deutsch
3 Ebene der Qualifikation	3.1 Ebene der Qualifikation Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer Fachhochschule (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.1) inklusive einer Bachelorarbeit

	<p>3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) - Regelstudienzeit: 6 Semester (3 Jahre) - Workload: 5400 Stunden - Leistungspunkte nach ECTS: 180 LP, davon Praxisphase 15 LP und Bachelorarbeit inkl. Kolloquium 15 LP</p> <p>3.3 Zugangsvoraussetzung(en) allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 oder 2 Berliner Hochschulgesetz (s. Abschnitt 8.7)</p>						
<p>4 Inhalte und erzielte Ergebnisse</p>	<p>4.1 Studienform Vollzeitstudium, Präsenzstudium</p> <p>4.2 Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin Dieser Bachelorabschluss qualifiziert zur Berufstätigkeit auf dem Gebiet des Facility Managements, d.h. überall dort, wo Planung, Verwaltung und Leitung von Sekundärprozessen anfallen. Dazu gehören u. a. alle Wirtschafts- und Verwaltungssektoren sowie Non-Profit-Organisationen, die Facility Management Dienstleistungen ausführen oder als Auftraggeber extern vergeben, bzw. alle Organisationen die Facility Management Dienstleistungen ganz oder zum Teil als Auftragnehmer übernehmen. Der/die Bachelorabsolvent/-in ist in der Lage, das Management von FM-Projekten und FM-Prozessen sowie die Umsetzung von Vereinbarungen durch die Leitung eines eigenen FM-Teams bzw. externer Dienstleister durchzuführen. Zusammensetzung des Studiengangs: - Pflichtmodule: 126 LP - Wahlpflichtmodule (ohne Fremdsprachen): 35 LP - minimale Fremdsprachenausbildung: 4 LP - Fachpraktikum: 15 LP - Bachelorarbeit inkl. Kolloquium: 15 LP</p> <p>4.3 Einzelheiten zum Studiengang Siehe „Bachelorzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Modulen und Modulgruppen sowie dem Thema der Bachelorarbeit.</p> <p>4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten</p> <table data-bbox="571 1733 1077 1973"> <thead> <tr> <th>Note*</th> <th>Bewertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1,0 (≥ 90%)</td> <td>sehr gut eine hervorragende Leistung</td> </tr> <tr> <td>2,0 (≥ 75%)</td> <td>gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</td> </tr> </tbody> </table>	Note*	Bewertung	1,0 (≥ 90%)	sehr gut eine hervorragende Leistung	2,0 (≥ 75%)	gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note*	Bewertung						
1,0 (≥ 90%)	sehr gut eine hervorragende Leistung						
2,0 (≥ 75%)	gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt						

	<p>3,0 ($\geq 60\%$) befriedigend eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht</p> <p>4,0 ($\geq 50\%$) ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</p> <p>5,0 ($< 50\%$) nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</p> <p>Zusammensetzung des Gesamtprädikats: 70 % Modulnoten 25 % Bachelorarbeit 5 % mündliche Abschlussprüfung</p> <p>4.5 Gesamtnote -- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) --</p>
5 Status der Qualifikation	<p>5.1 Zugang zu weiterführenden Studien Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung für den Masterstudiengang kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen. (s. Abschnitt 8)</p> <p>5.2 Beruflicher Status k.A.</p>
6 Weitere Angaben	<p>6.1 Weitere Angaben Akkreditiert durch ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.</p> <p>6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben a. Beuth Hochschule Berlin http://www.beuth-hochschule.de b. HTW Berlin http://www.htw-berlin.de</p>
7 Zertifizierung	<p>Ort/Datum der Ausstellung Berlin,</p> <p>Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente Urkunde über die Verleihung des Grades vom Zeugnis vom</p> <p>Offizieller Stempel Vorsitzende/r Gemeinsame Kommission</p>

Richtlinie für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der Praxisphase im Bachelorstudiengang Facility Management

(1) Für 10 Wochen wird das Studium vom Lernort Hochschule an den Lernort Praxisstelle verlegt. Studierende werden durch praktische Mitarbeit in einem Betrieb oder einer Verwaltung mit der Berufspraxis des Facility Managers sowie anderer FM-Experten vertraut gemacht. Sie erhalten einen Einblick in die technischen, organisatorischen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens. Die Studierenden lernen, wie die im Studium vermittelten Kenntnisse und Methoden in Praxissituationen zu erfolgreichen Problemlösungen eingesetzt werden. Dies ermöglicht den Studierenden auch eine Selbsteinschätzung ihrer Berufsfähigkeit. Die dabei gesammelten Erfahrungen sind wesentlich für das Verständnis der nachfolgenden Lehrveranstaltungen.

(2) Die Praxisphase wird in der zweiten Hälfte des 4. Studienplansemesters durchgeführt.

Die weiteren Module des 4. Studienplansemesters werden in geblockter Form in der ersten Hälfte des Semesters angeboten. Die Praxisphase kann auch im Ausland durchgeführt werden. Die praktische Tätigkeit wird unter Betreuung durch die Beuth Hochschule bzw. der HTW Berlin in dafür geeigneten Ausbildungsstellen in der Regel außerhalb der Hochschule durchgeführt.

(3) Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Daneben darf der Student oder die Studentin nur solche Lehrveranstaltungen belegen, die die festgelegte Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstelle zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung durch die Ausbildungsstelle zur Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen ist unzulässig. Für die Teilnahme an Prüfungen sind die Studierenden von der Ausbildungsstelle freizustellen.

(4) Zwischen der Ausbildungsstelle und dem oder der Beauftragten für die Praxisphase wird jeweils ein Ausbildungsplan vereinbart.

Der Ausbildungsplan soll ausschließlich Ingenieur- und/oder Managementaufgaben enthalten. Er ist so zu gestalten, dass die Studierenden:

- zu ihrer leichteren Orientierung möglichst einer Gruppe mit festem Aufgabengebiet angehören,
- die zu bearbeitenden Aufgaben bzw. Teilaufgaben nach klarer Beschreibung und unter einer dem bisherigen Kenntnisstand entsprechenden Anleitung lösen und
- die Möglichkeit erhalten, ihr spezielles Einsatzgebiet in das gesamte betriebliche Geschehen einordnen zu können.

(5) Die Gemeinsame Kommission beauftragt für den Studiengang mindestens eine/n Professor/in, der/die für die allgemeine Durchführung des praktischen Studiensemesters verantwortlich ist (Fachbereichsbeauftragte/r für die Praxisphase, im folgenden Praxisbeauftragte/r genannt). Zu seinen/ihren Aufgaben gehören

- die Erfassung und gegebenenfalls Vermittlung der Praxisplätze,
- der Abschluss der Ausbildungsverträge,
- Entscheidungen gemäß Abs. 6, Abs. 14 und Abs. 15 dieser Anlage sowie
- die Regelung aller zwischen den Ausbildungsstellen und dem Fachbereich auftretenden Fragen.

(6) Die Praxisphase darf nur dann aufgenommen werden, wenn alle Module der ersten beiden Semester erfolgreich abgeschlossen wurden. Außerdem dürfen von den Modulen des dritten Studiensemesters maximal 2 Module im Umfang von 10 Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen sein. Eine Zulassung ist auf Antrag des Studenten oder der Studentin auch möglich, wenn auf Grund der erbrachten Leistungsnachweise die erfolgreiche Durchführung der praktischen Ausbildung zu erwarten ist.

Die Durchführung der praktischen Ausbildung ist frühestens nach drei Fachsemestern zulässig. Über derartige Anträge entscheidet der oder die Praxisbeauftragte.

(7) Die Beuth Hochschule bzw. die HTW Berlin ist **nicht** verpflichtet, für die Bereitstellung von geeigneten Praxisplätzen in ausreichender Anzahl zu sorgen. Der Student oder die Studentin kann selbst einen Praxisplatz vorschlagen. Der oder die zuständige Praxisbeauftragte prüft vor Vertragsabschluss, ob der Platz den Anforderungen entspricht.

(8) Jede/r Student/in hat einen Anspruch darauf, während der Praxisphase von einer zugeordneten Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich über die Dauer der praktischen Tätigkeit möglichst gleichmäßig verteilen und gegebenenfalls am Praxisplatz stattfinden.

Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine/n zugeordnete/n Professor/in (betreuende Lehrkraft). Die Betreuung gehört zu den Lehraufgaben. In Ausnahmefällen kann auch ein/e Honorarprofessor/in oder ein/e Lehrbeauftragte/r mit der Betreuung beauftragt werden. Einer Lehrkraft kann die Betreuung mehrerer Studierender übertragen werden.

Der oder die Praxisbeauftragte kann feststellen, dass auf Grund der Entfernung der Ausbildungsstelle von der Beuth Hochschule bzw. der HTW Berlin die vorgesehene kontinuierliche Betreuung der Studierenden am Praxisplatz nicht zumutbar ist. In diesem Fall müssen zur kontinuierlichen Betreuung der Studierenden verfügbare Kommunikationswege genutzt werden, die das direkte Gespräch ersetzen.

(9) Vor Beginn der praktischen Ausbildung schließen die Ausbildungsstelle, der/die Student/in und die Beuth Hochschule bzw. die HTW Berlin einen Ausbildungsvertrag ab. Er regelt insbesondere

1. den Zeitraum der praktischen Tätigkeit;
2. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) einen zeitlich gegliederten Bericht zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich sind (Praxisbericht) und diesen der Ausbildungsstelle zur Gegenzeichnung vorzulegen,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - a) die Studierenden entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) ihm oder ihr die Teilnahme an planmäßigen Lehrveranstaltungen in der Praxisphase und Wiederholungsprüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von den Studierenden zu erstellenden Praxisbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Zeugnis über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung auszustellen,
 - e) der betreuenden Lehrkraft der Beuth Hochschule bzw. der HTW Berlin die Betreuung der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
 - f) das Entgelt für den Studierenden; diese Verpflichtung entfällt, wenn einer Entgeltzahlung tarif- oder haushaltsrechtliche Gründe zwingend entgegenstehen;
4. Fragen der Versicherung der Studierenden;

5. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

Im Ausbildungsvertrag werden namentlich aufgeführt

1. der/die Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle,
2. der/die Praxisbeauftragte und
3. die betreuende Lehrkraft.

(10) Bei Abwesenheit vom Praxisplatz wegen Arbeitsunfähigkeit ist diese vom Studenten oder von der Studentin unverzüglich der Ausbildungsstelle und der betreuenden Lehrkraft anzuzeigen und spätestens am dritten Tag durch ärztliche Bescheinigung gegenüber der Ausbildungsstelle und der betreuenden Lehrkraft zu belegen. Die betreuende Lehrkraft stellt im Benehmen mit dem Beauftragten oder der Beauftragten der Ausbildungsstelle fest, ob die Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung der praktischen Tätigkeit ist. Anderenfalls regelt die betreuende Lehrkraft das weitere Verfahren im Benehmen mit der Ausbildungsstelle.

Bei Abwesenheit vom Praxisplatz aus anderen Gründen ist entsprechend zu verfahren.

(11) Wird ein Ausbildungsvertrag aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu verantworten hat, aufgelöst, so ist die im Rahmen dieses Vertrages abgeleistete Praxiszeit anzurechnen.

(12) Die Beurteilung der praktischen Ausbildung erfolgt durch die betreuende Lehrkraft auf der Grundlage

- des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und
- des Praxisberichts des/der Studierenden.

Der Student oder die Studentin hat auf eine unverzügliche Ausstellung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle hinzuwirken und das Zeugnis sofort nach Erhalt der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.

(13) Der Praxisbericht soll insbesondere die übertragenen Aufgaben und Arbeitsergebnisse beschreiben. Weitere Festlegungen über Form und Inhalt des Praxisberichts sind den Studierenden zu Beginn der praktischen Ausbildung im Einvernehmen zwischen betreuender Lehrkraft und Ausbildungsstelle mitzuteilen. Der Praxisbericht ist nach Gegenzeichnung durch den oder die Ausbildungsbeauftragte/n der Ausbildungsstelle unverzüglich der betreuenden Lehrkraft zuzuleiten.

(14) Die betreuende Lehrkraft legt die Beurteilung „mit Erfolg“ fest, wenn bei der Anwendung der Kriterien nach Abs. 12 und 13 erkennbar ist, dass die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden.

Lautet die Beurteilung „ohne Erfolg“, ist die praktische Ausbildung unverzüglich zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann der oder die Praxisbeauftragte stattdessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung die Beurteilung „mit Erfolg“ lautet.

Lautet die Beurteilung nach zweimaliger Wiederholung noch immer „ohne Erfolg“, so ist die praktische Ausbildung endgültig nicht bestanden. Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im zugehörigen Studiengang ist dann an der Beuth Hochschule bzw. an der HTW Berlin nicht mehr möglich.

(15) Eine Anerkennung (früherer) praktischer Tätigkeiten als Fachpraktikum ist auf Antrag möglich, wenn eine dem Fachpraktikum gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wurde und wenn der Beginn dieser Tätigkeit nicht mehr als fünf Jahre vor der Antragstellung liegt. Die geforderte Gleichwertigkeit der Tätigkeit bezieht sich auch auf die Qualifikation des Antragstellers/der Antragstellerin zum Zeitpunkt des Beginns der praktischen Tätigkeiten. Da es zu den zentralen Zielsetzungen des Praktikums gehört, die im Basisstudium erworbenen Kenntnisse anzuwenden, muss zu Beginn der praktischen Tätigkeiten eine Qualifikation vorgelegen haben und nachgewiesen werden, die dem erfolgreichen Abschluss sämtlicher Module der ersten drei Studienplensemester entspricht. Dazu reicht eine abgeschlossene Berufsausbildung regelmäßig nicht aus. Die Tätigkeit ist detailliert nachzuweisen. Zum Nachweis gehören ein Zeugnis des Arbeitgebers, aus dem auch die Tätigkeitsbereiche, in denen gearbeitet wurde, hervorgehen, sowie ein Bericht des/der Studierenden, der den gleichen Anforderungen unterliegt, die

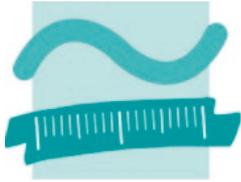
an den Bericht über das Fachpraktikum (Praktikumsbericht) gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der oder die zuständige Praxisbeauftragte.

Äquivalenztabelle

Modul-Nr.	Modulname gemäß Studienordnung vom 21. Januar 2011 und 14. Juli 2010 (AMBl. HTW Berlin Nr. 14/11)	LP	Modul-Nr.	Modulname gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung	LP
B1	Einführung in das Facility Management	5	B1.1	Einführung in das Facility Management	5
H2	Einführung in die Informatik	4		Einzelfallentscheidung durch den Prüfungsausschuss ¹⁾	
B3	FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte	5	B1.3	FM-gerechte Gebäudelehre 1 und Bauprodukte	5
B4	Physik im FM	4	B1.4	Physik im FM	5
H5	Mathematik im FM	5	H1.2	Mathematik im FM	5
B6	Technische Gebäudeausrüstung 1	5	B1.5	Technische Gebäudeausrüstung 1	5
H7	AWE-Pflichtmodul: Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	2		Einzelfallentscheidung durch den Prüfungsausschuss ¹⁾	
H8	Graphische Datenverarbeitung und CAD	5	H2.1	Grafische Datenverarbeitung und CAD	5
H9	Datenmodellierung und Datenbanken	5		Einzelfallentscheidung durch den Prüfungsausschuss ¹⁾	
B10	Energieeffizienz von Gebäuden und effiziente Betriebsprozesse	6		Einzelfallentscheidung durch den Prüfungsausschuss ¹⁾	
H11	Immobilienwirtschaft und Immobilienrecht	5		Einzelfallentscheidung durch den Prüfungsausschuss ¹⁾	
B12	Technische Gebäudeausrüstung 2	5	B2.5	Technische Gebäudeausrüstung 2	6
H13	1. Fremdsprache	4	B2.6	1. Fremdsprache	4
B14	Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM	4	B2.3	Chemie, Gesundheits- und Umweltschutz im FM	5
H15	CAFM	5	H3.2	CAFM	5
H16	Betriebliches Informationsmanagement	5	H3.3	Betriebliches Informationsmanagement	5
B17	FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde	6	B3.4	FM-gerechte Gebäudelehre 2 und Bauschadenskunde	5
B18	BWL sowie öffentliches u. privates Baurecht im FM	6		Einzelfallentscheidung durch den Prüfungsausschuss	
H19	2. Fremdsprache	4	HB5.6/ HB5.7	2. Fremdsprache	4

H20	Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung	5	H4.1	Ausschreibung, Vergabe und Wertermittlung	5
H22	Flächenmanagement	5	H3.5	Flächenmanagement	5
B24	Technisches Gebäudemanagement	5		Einzelfallentscheidung durch den Prüfungsausschuss ¹⁾	
HB34	Praxisphase: Fachpraktikum	15	B4.4	Praxisphase: Fachpraktikum	15
B21	Sicherheits- und Gebäudeleittechnik	5		Einzelfallentscheidung durch den Prüfungsausschuss ¹⁾	
B23	Rechnungswesen	5		Einzelfallentscheidung durch den Prüfungsausschuss ¹⁾	
H25	Kosten und Controlling im FM	5	HRM5.5 oder HOM5.5	Kosten und Controlling im Ressourcenmanagement oder Kosten und Controlling im Objektmanagement	5
H26	Projektmanagement	5	HRM5.2 oder HOM5.2	Projektmanagement (Fokus Servicemanagement) oder Projektmanagement (Fokus Objektmanagement)	5
B28	Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzenplanung	5	B3.6	Infrastrukturelles Gebäudemanagement sowie Funktions- und Nutzenplanung	5
H27	Geschäftsprozessmanagement	5	HRM5.1 oder HOM5.1	Geschäftsprozessmanagement (Fokus Gestaltung/Management) oder Geschäftsprozessmanagement (Fokus Umsetzung von GP)	5
B30	Kaufmännisches Gebäudemanagement	5		Einzelfallentscheidung durch den Prüfungsausschuss ¹⁾	
B31	Vertrags- und Dienstleistungsmanagement	4	B6.3	Vertrags- und Dienstleistungsmanagement	5
B32	FM-Projekt	5	BRM5.3 oder BOM 5.3	Projekt im Ressourcenmanagement oder Projekt im Objektmanagement	5
H29	Forschungs- und Entwicklungsmethodik	5		Einzelfallentscheidung durch den Prüfungsausschuss ¹⁾	
B33	Wahlpflichtmodul	4	HB6.2	Wahlpflichtmodul	5

¹⁾ Hier entscheidet im Einzelfall die Gemeinsame Kommission Bachelorstudienganges Facility Management auf schriftlichen Antrag des Studierenden während der Belegung spätestens jedoch bis vor Beginn der Prüfungsanmeldung für den 1. Prüfungszeitraum.



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN

University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Bachelorzeugnis

Frau / Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Bachelorprüfung
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und
an der Beuth Hochschule für Technik Berlin
im Studiengang

Facility Management

bestanden.

Gesamtprädikat der Bachelorprüfung:

_____ (X,X)

Berlin, den _____

Der/Die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

(Siegel)

Dieses Zeugnis wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN

University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Bachelorzeugnis für Frau/Herrn

Die Leistungen der einzelnen Module/Modulgruppen werden wie folgt beurteilt:

Modulbezeichnung

Modulbezeichnung

Modulbezeichnung

Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsmodul

Fremdsprache

Sprache: _____

AWE-Modul 1

AWE-Modul 2

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Modulnoten) einschl. Beurteilung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Mögliches Gesamtprädikat:
„sehr gut mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“.

Die Bachelorprüfung wurde nach der Prüfungsordnung vom _____, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. _____ der Beuth Hochschule/ HTW Berlin vom _____, abgelegt.

Thema der Bachelorarbeit:

Beurteilung der Bachelorarbeit:

Beurteilung des Kolloquiums:



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN

University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Bachelor's Degree

Grade Transcript

This is to certify that

Ms/Mr _____

born on _____ in

has passed the final examination in

Facility Management

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –

University of Applied Sciences and

at the Beuth Hochschule für Technik Berlin – University of Applied Sciences

Overall grade of the final examination

_____ (X.X)

Berlin, _____

Head of Joint Commission

(Seal)

This certificate has also been issued in the German language.



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin
University of Applied Sciences

Bachelorurkunde

Frau

geboren am _____ in

hat die Bachelorprüfung
im Studiengang

Facility Management

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

verliehen.

Berlin, den

(Prägesiegel)

Der Präsident/
Die Präsidentin
der Beuth Hochschule

(Prägesiegel)

Der Präsident/
Die Präsidentin
der HTW Berlin



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Bachelorurkunde

Herr

geboren am _____ in

hat die Bachelorprüfung
im Studiengang

Facility Management

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

Bachelor of Science (B.Sc.)

verliehen.

Berlin, den

(Prägesiegel)

Der Präsident/
Die Präsidentin
der Beuth Hochschule

(Prägesiegel)

Der Präsident/
Die Präsidentin
der HTW Berlin

Diese Urkunde wurde auch in englischer Sprache ausgefertigt.



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Ms

born on _____ in

has passed the final examination in

Facility Management

Based on this examination she has been awarded the academic degree

Bachelor of Science (B.Sc.)

Berlin,

(Seal)

(Seal)

President

President

of Beuth Hochschule

of HTW Berlin

This certificate has also been issued in the German language.



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin
University of Applied Sciences

Bachelor's Degree Certificate

This is to certify that

Mr

born on _____ in

has passed the final examination in

Facility Management

Based on this examination he has been awarded the academic degree

Bachelor of Science (B.Sc.)

Berlin,

(Seal)

President
of Beuth Hochschule

(Seal)

President
of HTW Berlin

This certificate has also been issued in the German language.